

## **Regierung von Mittelfranken**



## **Planfeststellungsbeschluss für**

den Ausbau der St 2241 Schnaittach – Hiltpoltstein zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich der Ortsdurchfahrt Oberndorf (Abschnitt 440, Station 1,710 bis Station 3,165) im Gebiet der Gemeinde Simmelsdorf, Landkreis Nürnberger Land

Ansbach, den 10.06.2014

Inhalt	Seite
<b>A. Tenor.....</b>	<b>5</b>
1. Feststellung des Plans .....	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen .....	7
3.1 Unterrichtungspflichten .....	7
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen), Bodenschutz.....	7
3.3 Immissionsschutz.....	7
3.4 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.5 Denkmalschutz .....	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	10
6. Entscheidung über Einwendungen.....	10
7. Kosten .....	10
<b>B. Sachverhalt .....</b>	<b>11</b>
<b>C. Entscheidungsgründe .....</b>	<b>12</b>
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	12
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung .....	12
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	13
2. Materiell- rechtliche Würdigung.....	13
2.1 Ermessensentscheidung.....	13
2.2 Planrechtfertigung.....	13
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme .....	13
2.2.2 Planungsziel .....	14
2.3 Öffentliche Belange.....	15
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	15
2.3.2 Planungsvarianten .....	15
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	16
2.3.4 Immissionsschutz.....	17
2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege .....	18
2.3.6 Gewässerschutz .....	23
2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang .....	24
2.3.8 Denkmalschutz .....	24
2.3.9 Fischerei .....	25
2.3.10 Sonstige öffentliche Belange.....	26
2.3.10.1 Träger von Versorgungsleitungen.....	26
2.3.10.2 Gemeinde Simmelsdorf .....	26
2.3.10.3 Landratsamt Nürnberger Land.....	31
2.3.10.4 Bayerischer Bauernverband .....	31
2.4 Private Belange, private Einwendungen.....	32
2.4.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden .....	32
2.4.2 Einzelne Einwender.....	34
2.5 Gesamtergebnis der Abwägung.....	67
2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen .....	68
3. Kostenentscheidung .....	68
<b>D. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>68</b>
<b>E. Hinweis zur Auslegung des Plans .....</b>	<b>69</b>

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen -
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.- Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KAG	Kommunalabgabengesetz
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OrgBauV	Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen

OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS- L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RAS- Q	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Querschnitt
RASt	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO 01	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RuVA-StB 01	Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz
ZTVuVA-StB By 03	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen im Straßenbau in Bayern

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);  
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der St 2241 Schnaittach – Hiltpoltstein  
zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich der Ortsdurchfahrt Oberndorf  
(Abschnitt 440, Station 1,710 bis Station 3,165) im Gebiet der Gemeinde Simmelsdorf,  
Landkreis Nürnberger Land**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A. Tenor**

**1. Feststellung des Plans**

Der Plan für den Ausbau der St 2241 Schnaittach – Hiltpoltstein zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich der Ortsdurchfahrt Oberndorf (Abschnitt 440, Station 1,710 bis Station 3,165) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Rot-, Blau- und Grüneintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Nürnberg (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

**2. Festgestellte Planunterlagen**

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 07.02.2014	
2 Blatt 1	Übersichtskarte vom 20.12.2010 (nachrichtlich)	1:50.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 20.12.2010 (nachrichtlich)	1:5.000
6 Blatt 1	Regelquerschnitt vom 20.12.2010	1:50
6 Blatt 2	Regelquerschnitt vom 20.12.2010	1:50
7.1 Blatt 1TT	Lageplan 1 TT vom 07.02.2014	1:500
7.1 Blatt 2	Lageplan 2 vom 20.12.2010	1:500
7.1 Blatt 3T	Lageplan 3 T vom 07.02.2014	1:500
7.1 Blatt 4TT	Lageplan 4 TT vom 07.02.2014	1:500
7.2 TT	Bauwerksverzeichnis vom 07.02.2014	
8 Blatt 1	Höhenplan 1 vom 20.12.2010	1:500/50
8 Blatt 2	Höhenplan 2 vom 20.12.2010	1:500/50

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 3	Höhenplan 3 vom 20.12.2010	1:500/50
8 Blatt 4	Höhenplan 4 vom 20.12.2010	1:500/50
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 20.12.2010	
11.2 Blatt 1T	Lageplan 1 T der schalltechnischen Berechnung vom 07.02.2014 (nachrichtlich)	1:1.000
11.2 Blatt 2T	Lageplan 2 T der schalltechnischen Berechnung vom 07.02.2014 (nachrichtlich)	1:1.000
11.4	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen vom 20.12.2010 (nachrichtlich)	
12.1 T	Landschaftspflegerische Begleitpläne - Textteil - vom 07.02.2014	
12.2 Blatt 1TT	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan 1 TT vom 07.02.2014	1:500
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan 2 vom 20.12.2010	1:500
12.2 Blatt 3T	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan 3 T vom 07.02.2014	1:500
12.2 Blatt 4TT	Landschaftspflegerischer Bestands- u. Konfliktplan 4 TT vom 07.02.2014	1:500
12.3 Blatt 1TT	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 1 TT vom 07.02.2014	1:500
12.3 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 2 vom 20.12.2010	1:500
12.3 Blatt 3T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 3 T vom 07.02.2014	1:500
12.3 Blatt 4TT	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan 4 TT vom 07.02.2014	1:500
13.1 T	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 07.02.2014	
13.2 Blatt 1TT	Entwässerungslageplan 1 TT vom 07.02.2014	1:500
13.2 Blatt 2	Entwässerungslageplan 2 vom 20.12.2010	1:500
13.2 Blatt 3T	Entwässerungslageplan 3 T vom 07.02.2014	1:500
13.2 Blatt 4TT	Entwässerungslageplan 4 TT vom 07.02.2014	1:500
13.3	Ergänzende Unterlagen zu den wasserrechtl. Erlaubnissen vom 07.02.2014	
14.1 Blatt 1TT	Grunderwerbsplan 1 TT vom 07.02.2014	1:500
14.1 Blatt 2	Grunderwerbsplan 2 vom 20.12.2010	1:500
14.1 Blatt 3T	Grunderwerbsplan 3 T vom 07.02.2014	1:500
14.1 Blatt 4TT	Grunderwerbsplan 4 TT vom 07.02.2014	1:500
14.2 TT	Grunderwerbsverzeichnis vom 07.02.2014	

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Unterrichtungspflichten**

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg, mindestens drei Monate vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationseinrichtungen vermieden werden und der ungehinderte Zugang zu diesen Einrichtungen jederzeit möglich ist.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass sie sich vor Baubeginn über die Lage der bestehenden Telekommunikationseinrichtungen zu informieren haben und die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH zu beachten ist.

- 3.1.2 Dem Vermessungsamt Nürnberg, Außenstelle Hersbruck, Nikolaus- Selnecker-Platz 8, 91217 Hersbruck, damit die Sicherung eines gefährdeten Trigonometrischen Punktes in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf durchführt werden kann.

#### **3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen), Bodenschutz**

- 3.2.1 Pech- bzw. teerverunreinigtes Straßenaufbruchmaterial ist fachgerecht abzutrennen und zu entsorgen. Eine Zwischenlagerung ist ohne Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land (bzw. ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei Einstufung als gefährlicher Abfall) nicht zulässig. Sofern ein Wiedereinbau von pech-/ teerhaltigem Material erfolgen soll, sind hierbei die insoweit einschlägigen Regelwerke (u. a. ZTVuVA-StB By 03, RuVA-StB 01 etc.) zu beachten.

- 3.2.2 Die Bestimmungen der VAWs sind insbesondere im Hinblick auf das Lagern und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit zu beachten. Eine Gefährdung bzw. Schädigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe ist durch geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen zu verhindern.

- 3.2.3 Soweit auslaugbares wassergefährdendes Abbruchmaterial, das nicht von der Verfügung unter A. 3.2.1 erfasst wird, im Rahmen der Bauausführung anfällt, ist dieses gewässerunschädlich zu lagern bzw. fachgerecht zu entsorgen.

#### **3.3 Immissionsschutz**

- 3.3.1 Bei der Bauausführung sind die Regelungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm zu beachten.

- 3.3.2 In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr ist ein Baubetrieb nicht zulässig.

#### **3.4 Natur- und Landschaftsschutz**

- 3.4.1 Während der Bauarbeiten sowie der Ausführung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

- 3.4.2 Soweit nicht aus technischen Gründen erforderlich, sollte auf die Ansaat von Flächen mit Landschaftsrasen verzichtet werden, um einer natürlichen Sukzession den Vorzug zu geben.
- 3.4.3 Die für die Beseitigung der „Gumann- Linde“ vorgesehene Ersatzpflanzung hat mit einem Hochstamm mit Stammumfang 18 – 20 cm, mehrfach verschult, mit Ballen zu erfolgen.
- 3.4.4 Die Kompensationsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Sie sind entsprechend den in den Maßnahmenblättern in Unterlage 12.1 T genannten Maßgaben dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.
- 3.4.5 Die Kompensationsmaßnahmen sind unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Meldebögen zur Erfassung im Ökoflächenkataster an das Bayerische Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg, zu melden.

### **3.5 Denkmalschutz**

- 3.5.1 Die im Umfeld des Baubereichs vorhandenen Baudenkmäler dürfen nicht verändert werden.
- 3.5.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.5.3 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.
- 3.5.4 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

## **4. Wasserrechtliche Erlaubnisse**

### **4.1 Gegenstand / Zweck**

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis



- zum Einleiten des im Entwässerungsabschnitt 2 (Bau- km 0+130 bis 0+520) gesammelten Niederschlagswassers von der St 2241 und vom parallel dazu verlaufenden Geh- und Radweg über den belebten Oberboden in Mulden auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 510, 511 und 512, Gemarkung Oberndorf, in das Grundwasser bzw. als Überwasser in die Haunach

- sowie zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von Hang- und Grünflächen sowie einem Eigentümerweg bei ca. Bau- km 1+365 in das Grundwasser bzw. im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 573/2, Gemarkung Oberndorf, in die Haunach

erteilt.

## **4.2 Plan**

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

## **4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen**

- 4.3.1 Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
- 4.3.2 Die Ausführungsplanung hinsichtlich der Gestaltung der straßenbegleitenden Entwässerungsgräben (und ggf. der zusätzlichen Anordnung von Querriegeln) sowie des neu zu errichtenden Einleitungsbauwerks in die Haunach ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen.
- 4.3.3 Das Niederschlagswasser darf keine für den Untergrund, das Grundwasser und die Haunach schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.
- 4.3.4 Die neue Einleitungsstelle in die Haunach ist strömungsgünstig in Fließrichtung der Haunach anzuordnen. Der Abflussbereich darf nicht eingeeengt werden. Geländeerhöhungen sind nicht zulässig. Die Einleitungsstelle sowie ggf. die Sohle und der Böschungsbereich gegenüber sind mittels Steinwurf aus Wasserbausteinen zu sichern.
- 4.3.5 Sollte durch einen Unfall oder andere Vorkommnisse verunreinigtes Wasser in die Sickeranlagen oder in die Haunach gelangen, ist unverzüglich das Landratsamt Nürnberger Land, die zuständige Polizeidienststelle sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.
- 4.3.6 Der Abstand zwischen Oberkante der Versickerungsanlagen und dem mittleren höchsten Grundwasserstand darf 1,00 m nicht unterschreiten.
- 4.3.7 Die zur Versickerung genutzten Flächen sind mit einem mindestens 0,2 m starken Oberboden zu bedecken und zu begrünen.
- 4.3.8 Die Sickerflächen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu kontrollieren. Festgestellte Ablagerungen und Störstoffe sind unverzüglich zu entfernen.

- 4.3.9 Bei Bedarf ist an den Sickerflächen eine gärtnerische Pflege durchzuführen. Hierbei dürfen keine wassergefährdenden Stoffe/Herbizide verwendet werden.
- 4.3.10 Die Sickerflächen sind in regelmäßigen Abständen auf Durchlässigkeit zu prüfen; ggf. ist diese wieder herzustellen.
- 4.3.11 Der bei Bau- km 1+007 neu zu verlegende Durchlass hat mindestens die Nennweite des bestehenden Durchlasses aufzuweisen.
- 4.3.12 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 4.3.13 Wesentliche Änderungen gegenüber den festgestellten Unterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen, der Sickeranlagen u. dgl. sind, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, unverzüglich dem Landratsamt Nürnberger Land und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu ggf. erforderliche Genehmigung bzw. Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Unterlagen zu beantragen.

## **5. Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezeichnet, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 TT). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **6. Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **7. Kosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

## **B. Sachverhalt**

### **1. Beschreibung des Vorhabens**

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Staatsstraße 2241 Schnaittach – Hiltoltstein zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich des Ausbaus der Ortsdurchfahrt von Oberndorf im Gemeindegebiet Simmelsdorf. Der Ausbauabschnitt beginnt am nördlichen Ortsende von Hüttenbach und endet unmittelbar nördlich von Oberndorf. Die St 2241 verlässt im Zuge des Ausbaus teilweise die bestehende Trasse und erhält außerorts eine Fahrbahnbreite von 6,5 m und in Oberndorf eine Fahrbahnbreite von 6 m. Zwischen Hüttenbach und Oberndorf wird ein straßenbegleitender Geh- und Radweg angelegt, wobei auch Teile der bestehenden Staatsstraßentrasse hierfür Verwendung finden. In Oberndorf wird zudem westlich der St 2241 auf ganzer Länge der Ortsdurchfahrt ein Gehweg errichtet sowie nördlich der Einmündung der Straße "Zur Mühle" eine Bushaldebucht gebaut.

### **2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 25.02.2011 beantragte das Staatliche Bauamt Nürnberg, für den Ausbau der St 2241 zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich der Ortsdurchfahrt Oberndorf das Planfeststellungsverfahren nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 16.03.2011 bis 15.04.2011 bei der Gemeinde Simmelsdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Gemeinde Simmelsdorf oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 29.04.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Gemeinde Simmelsdorf
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bayer. Landesamt für Umwelt
- Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Fischereiverband Mittelfranken e. V.
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Mittelfranken
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landratsamt Nürnberger Land
- N-ERGIE Netz GmbH
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung (höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 51 der Regierung (höhere Naturschutzbehörde)

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Vermessungsamt Nürnberg, Außenstelle Hersbruck
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 17.01.2013 im Rathaus der Gemeinde Simmelsdorf erörtert. Die Behörden und Verbände sowie die privaten Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aus Anlass von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung hat der Vorhabensträger mehrere Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren eingebracht. Die Tekturen vom 13.08.2012 beinhalten im Wesentlichen eine Änderung von etwa bei Bau- km 0+340 geplanten Grundstückszufahrten, eine Verringerung der vorgesehenen Inanspruchnahme der Grundstücke Fl.- Nrn. 46 und 57/2, Gemarkung Oberndorf, sowie den Bau einer Oberflächenwasserkanals zur Haunach ca. bei Bau- km 1+370. Gegenstand der Tekturen vom 07.02.2014 ist im Wesentlichen der Wegfall von zwei ursprünglich unter der St 2241 geplanten Rohrleitungsquerungen und die damit verbundene Änderung der Oberflächenentwässerung in diesem Bereich, eine geringfügige Verschiebung der Achse der St 2241 zwischen Bau- km 1+040 und 1+225 mit den dadurch notwendig werdenden Anpassungen an Böschungssicherungen u. ä., sowie die Beseitigung der sog. „Gumann- Linde“ und die Ausführung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle samt dadurch notwendiger Anpassung von Stützmauern bzw. Böschungssicherungen.

Den Behörden und Personen, deren Belange durch die Tekturen stärker bzw. anders als bisher berührt werden, hat die Regierung mit Schreiben vom 15.10.2012 bzw. 15.05.2014 die für sie jeweils relevanten Teile der geänderten Planunterlagen übersandt. Gleichzeitig wurden sie um Stellungnahme zu den Tekturunterlagen gebeten bzw. wurde ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 02.11.2012 bzw. 02.06.2014 gegen die mit den Tekturen vorgenommenen Änderungen Einwendungen zu erheben.

## **C. *Entscheidungsgründe***

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. *Verfahrensrechtliche Bewertung***

#### **1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung***

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Die Planfeststellung entfällt hier nicht aus den in Art. 38 Abs. 3 BayStrWG und Art. 74 Abs. 7 BayVwVfG genannten Gründen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich- rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

## **1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war für das Vorhaben nicht durchzuführen, da die in Art. 37 BayStrWG genannten Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Diese Vorschrift ist durch das Bayer. UVP- Richtlinie- Umsetzungsgesetz (BayUVPR-LUG) vom 27.12.1999 in das Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingefügt worden. Auch die UVP- RL der Europäischen Union verlangt obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben nicht. Für andere Straßen sieht die UVP- RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 10 e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III vor. Diese ist durch das oben genannte BayUVPR-LUG erfolgt.

Unabhängig davon sind aber alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und bei Erlass dieses Beschluss berücksichtigt worden.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach Art. 38 Abs. 1 BayStrWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Die vom Vorhabensträger in das Verfahren eingebrachten Tekturen beinhalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

## **2. Materiell- rechtliche Würdigung**

### **2.1 Ermessensentscheidung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### **2.2 Planrechtfertigung**

#### **2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme**

Der Ausbau der Staatsstraße 2241 Schnaittach – Hiltpoltstein zwischen Hüttenbach und Oberndorf einschließlich des Ausbaus der Ortsdurchfahrt von Oberndorf ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig. Staatsstraßen bilden zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG). Nach Art. 9 Abs. 1 BayStrWG

sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Die St 2241 verbindet die Anschlussstelle Schnaittach der BAB A 9 mit der B 2. Sie bindet den südlichen Landkreis Forchheim einschließlich des Erholungsgebietes "Fränkische Schweiz" sowie das Gemeindegebiet Simmelsdorf an das Bundesfernstraßennetz und den Ballungsraum Nürnberg an und erschließt den überwiegend land- und forstwirtschaftlich strukturierten Raum, durch den sie hindurch verläuft. Der Straßenzug ist deshalb insbesondere auch für den Wirtschaftsverkehr sowie den Fremdenverkehr von Bedeutung.

Im Ausbauabschnitt verläuft die St 2241 unstetig und stark kurvig und ist darüber hinaus von Kuppen- und Wannenkombinationen mit sehr kleinen Kuppenhalbmessern gekennzeichnet; die nach den technischen Regelwerken insoweit zulässigen Mindestparameter werden deutlich unterschritten. Kurven- sowie sonstige notwendige Fahrbahnaufweitungen fehlen zwischen Hüttenbach und Oberndorf gänzlich. Der Straßenquerschnitt der St 2241 ist mit einer Fahrbahnbreite von lediglich etwa 5 m außerorts und 4,75 m bis 5 m in Oberndorf für die gegebene Verkehrsbelastung zur gering dimensioniert. Besonders bei Begegnungen mit Lkw oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen entstehen hierdurch immer wieder gefährliche Situationen. Überdies weisen die bestehende Fahrbahnoberfläche sowie die Entwässerungsrinnen auch starke Abplatzungen, Unebenheiten und Verdrückungen auf. Die gegebenen Sichtverhältnisse sind - in Oberndorf u. a. auch bedingt durch straßennahe Bebauung, Einfriedungen und Einschnittböschungen - unzureichend und genügen nicht den verkehrssicherheitstechnischen Anforderungen. Radfahrer sowie Fußgänger müssen momentan zwischen Hüttenbach und Oberndorf sowie auch in Oberndorf die Fahrbahn der St 2241 mitbenutzen, nachdem straßenparallele Wege für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer nicht vorhanden sind. Hierbei ist auch in Blick zu nehmen, dass die Straße auf Grund eines nahe gelegenen Schotterwerkes mit einem vergleichsweise hohen Lkw- Anteil belastet ist. Zudem haben sich in den letzten Jahren auch mehrere schwere Verkehrsunfälle im Bereich der Ausbaustrecke ereignet.

Durch den planfestgestellten Ausbau der St 2241 werden die beschriebenen baulichen Defizite beseitigt. Hierdurch wird eine deutliche Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse, eine Trennung der unterschiedlichen Verkehrsarten sowie eine wesentliche Steigerung der Verkehrssicherheit erzielt.

Die für den Ausbau sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen des Vorhabens.

### **2.2.2 Planungsziel**

Das Vorhaben bezweckt eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem gegenständlichen Abschnitt der St 2241 durch eine Verbesserung der Linienführung in Grund- und Aufriss einschließlich einer Abflachung von engen Kurven und unübersichtlichen Kuppen, eine Erhöhung der Fahrbahnbreite von derzeit etwa 5 m außerorts und 4,75 m bis 5 m in Oberndorf auf 6,50 m bzw. 6 m sowie eine Trennung der Verkehrsarten durch den Bau von Wegen für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer.

Das Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

## **2.3 Öffentliche Belange**

### **2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung**

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur erreichen.

Nach dem Verkehrsleitbild des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken soll u. a. die Verkehrssicherheit insbesondere für den Fußgänger- und Radverkehr erhöht werden (vgl. RP 7 B V 1.1.2). Diese Vorgabe wird mit dem Vorhaben umgesetzt. Sonstige Ziele oder Grundsätze des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die höhere Landesplanungsbehörde hat bei der raumordnerischen Überprüfung des Vorhabens keine Einrichtungen oder Planungen überörtlicher Art festgestellt, die dem Ausbau der St 2241 entgegen stehen könnten. Einwendungen hat sie - ebenso wie der Planungsverband Industrieregion Mittelfranken - nicht erhoben.

### **2.3.2 Planungsvarianten**

Die Nullvariante, d. h. ein Verzicht auf das Bauvorhaben, scheidet als Alternative aus, da mit ihr das unter C. 2.2.2 genannte Planungsziel nicht erreicht werden kann.

Eine Verlegung der St 2241, die mit einem deutlichen Abrücken der Straße von der Bestandstrasse verbunden wäre, wäre - soweit überhaupt durchführbar - insbesondere auf Grund der topographischen Gegebenheiten nur mit unverhältnismäßig hohem bautechnischen und finanziellen Aufwand ausführbar und überdies auch mit erheblichen und vielfältigen Beeinträchtigungen von Bereichen verbunden, die bislang noch nicht durch Verkehrsanlagen vorbelastet sind. Eine solche Verlegung der St 2241 scheidet deshalb ebenso aus.

In Betracht käme eine Trassenführung östlich der bestehenden Straßentrasse unter teilweiser Einbeziehung der vorhandenen Fahrbahnflächen. Eine derartige Trassierung würde aber in jedem Fall zu deutlich größeren Eingriffen in die Hangflächen östlich der St 2241 - und damit ebenfalls zu erhöhtem bautechnischem und finanziellem Aufwand - führen. Zudem wäre auch ein vermehrter Aufschluss kontaminierter Böden Folge einer solchen Trassenführung. Auf Grund dessen wird auch von der Weiterverfolgung dieser Variante(n) abgesehen.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass ein bestandsorientierter Ausbau der St 2241 in Gestalt der festgestellten Planung unter Abwägung aller betroffenen Belange die ausgewogenste Lösung darstellt. Den Streckenausbau wird hierbei so bestandsnah wie möglich durchgeführt, ein Abrücken der Staatsstraße vom derzeitigen Bestand erfolgt lediglich insoweit, als dies unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen Regelwerke zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsabwicklung notwendig ist.

Einem Ausbau ohne den geplanten Geh- bzw. Geh- und Radweg - wie im Anhörungsverfahren teilweise gefordert - tritt die Planfeststellungsbehörde nicht näher. Ohne diese Wege könnte eine Trennung der Verkehrsarten nicht erfolgen. Dies würde sowohl bei der gegebenen als auch der zu erwartenden Verkehrsbelastung der St 2241 deutliche und nicht mehr vertretbare Abstriche bezüglich der Verkehrssicherheit - insbesondere im Hinblick auf die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer - mit sich bringen. Damit würde ein Ausbau ohne die genannten Wege hier zugleich auch der Pflicht aus Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG, beim Bau von Stra-

ßen auch die Belange der älteren Menschen und Kinder zu berücksichtigen, zuwider laufen.

### **2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt)**

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Ein Anlass, von den Vorgaben der genannten Richtlinien abzuweichen, die als anerkannte Regeln der Technik hinsichtlich Straßenplanungen gelten und insbesondere auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, besteht auch im Hinblick auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten und die im Anhörungsverfahren bekannt gewordenen Umstände nicht.

Die der planfestgestellten Trasse zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit ist mit 70 km/ h außerorts und 50 km/ h in den Ortsbereichen von Hüttenbach und Oberndorf bzw. 30 km/ h im Bereich des Fahrbahnteilers am Ortsende von Hüttenbach zutreffend gewählt. Die gewählten Trassierungselemente genügen den einschlägigen Grenz- und Richtwerten der RAS- L bzw. RAS- St. Die Entwurfselemente sind aufeinander abgestimmt, so dass keine fahrdynamisch bedenklichen Unstetigkeiten auftreten.

Der für die Fahrbahn der St 2241 zwischen Hüttenbach und Oberndorf gewählte Regelquerschnitt RQ 9,5 der RAS- Q mit einer Fahrbahnbreite von 6,5 m ist sachgerecht und erforderlich, aber auch ausreichend für die Bewältigung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsmenge von knapp 2.000 Kfz/ 24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 11 %. Gleiches gilt für die in Oberndorf geplante Fahrbahnbreite von 6 m.

Bei der in Oberndorf vorgesehenen Gehwegbreite von 1,5 m handelt es sich um die nach den einschlägigen technischen Regeln geringste zulässige Regelbreite für fußläufig zu begehende Wege. Nur in Ausnahmefällen oder an einzelnen, gut zu überblickenden Engstellen kann nach diesen technischen Regeln von der Regelbreite abgewichen werden. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen der festgestellten Planung auch an mehreren Stellen Gebrauch gemacht, um ansonsten notwendige Verengungen der Fahrbahn zu vermeiden. Für eine durchgängige Verringerung der Gehwegbreite in Oberndorf - wie teilweise gefordert - besteht damit aber im Rahmen der technischen Regeln keine Grundlage. Nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Begegnungen von Fußgängern auf dem Weg sowie darauf, dass der Weg auch durch Rad fahrende Kinder bis zum abgeschlossenen achten bzw. zehnten Lebensjahr benutzt werden muss bzw. darf (§ 2 Abs. 5 StVO), ist eine geringere Gehwegbreite als geplant auch unabhängig von den technischen Regelwerken hier als nicht mehr vertretbar anzusehen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die einzelnen Straßenbestandteile nur so groß bemessen wurden, wie sie für eine gefahrlose Abwicklung der zukünftigen Verkehrsbelastung jeweils erforderlich sind. Eine (weitere) Reduzierung des Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.



### 2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar.

#### 2.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel - auf die es hier allein ankommt - verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die in Unterlage 11.1 aufgeführten Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden, wurden auch nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die hier ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Vorhabensträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die von einer Verkehrsmenge von knapp 2.000 Kfz/ 24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von rund 11 % im Prognosejahr 2025 ausgeht, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung.

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung einer Straße. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Eine wesentliche Änderung im immissionsschutzrechtlichen Sinn liegt nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird oder der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben. Es erfolgt weder ein Neubau einer Straße im Rechtssinn noch wird hier ein durchgehender Fahrstreifen angebaut. Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen in Unterlage 11.1 nehmen die Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten bei Verwirklichung des Vorhabens höchstens um aufgerundet 2 dB(A) zu. Durch den Ausbau der St 2241 treten nach diesen Ergebnissen auch an keinem der untersuchten Anwesen Beurteilungspegel von 70 dB(A) oder mehr am Tag bzw. 60 dB (A) oder mehr in der Nacht auf.

Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen somit im Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Planunterlagen geprüft und aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

#### 2.3.4.2 *Baulärmschutz*

Der Vorhabensträger hat während der Bauarbeiten nach den auch für Baustellen geltenden Vorschriften des § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Auf Grund dessen wird dem Vorhabensträger in Konkretisierung dieser Verpflichtung und zur Gewährleistung eines effektiven Schutzes der Anlieger vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen aus den Bautätigkeiten mit der Verfügung unter A. 3.3.1 aufgegeben, die Regelungen der 32. BImSchV sowie der AVV Baulärm zu beachten. Aus dem gleichen Grund wird unter A. 3.3.2 auch ein Baubetrieb in der Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr untersagt. Damit wird insbesondere den örtlichen Verhältnissen, die überwiegend durch eine geringe Entfernung der Wohnhäuser von der St 2241 geprägt sind, Rechnung getragen. Weitere Auflagen zur Vermeidung von ggf. die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschreitenden Lärmimmissionen sind derzeit nicht zielführend, da konkrete Details zu den Arbeitsabläufen und den zum Einsatz kommenden Maschinen noch nicht bekannt sind (vgl. BayVGH, Beschluss vom 08.07.2013 - 2 CS 13.873 - juris). Die Anlieger stehen deswegen aber Baulärmimmissionen nicht schutzlos gegenüber, denn sie können bei die Grenze des Zumutbaren überschreitenden Immissionsbelastungen aus den Bautätigkeiten vom Landratsamt Nürnberger Land ein behördliches Einschreiten verlangen.

#### 2.3.4.3 *Schadstoffbelastung*

Das Vorhaben steht auch mit den Belangen der Luftreinhaltung in Einklang.

Der Vorhabensträger hat in Unterlage 11.4 eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen - MLuS 02" vorgenommen. Diese hat deutlich gezeigt, dass im Planungsgebiet die in der 39. BImSchV festgeschriebenen lufthygienischen Grenz- und Orientierungswerte für Kohlenmonoxid (CO), Benzol, Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Partikel (PM<sub>10</sub>) durch Kfz- Abgase nicht in unzulässiger Weise überschritten werden. Gesundheitsschädigende Beeinträchtigungen der Straßenanlieger sowie schädliche Auswirkungen auf die Umwelt sind damit insoweit nicht zu besorgen. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass in der vorgenommenen Abschätzung systembedingt u. a. eine (Mindest-) Verkehrsmenge von 5.000 Kfz/ 24 h angesetzt werden musste. Die tatsächlich im Jahr 2025 zu erwartende Verkehrsbelastung liegt mit knapp 2.000 Kfz/ 24 h aber erheblich niedriger, so dass dementsprechend auch eine deutlich geringere tatsächliche Luftschadstoffbelastung als abgeschätzt zu erwarten ist. Spezifische lufthygienische Maßnahmen sind deshalb nicht notwendig.

### 2.3.5 **Naturschutz und Landschaftspflege**

#### 2.3.5.1 *Verbote*

Zwingendes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

##### 2.3.5.1.1 Schutzgebiete/ geschützte Flächen/ allgemeiner Artenschutz

FFH- und SPA- Gebiete sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Solche Gebiete liegen auch nicht im Umfeld des Vorhabens in einer Entfernung, in der Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest denkbar sind.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Naturparks "Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst", allerdings außerhalb der festgesetzten Schutzzone des Naturparks. Die Verbote des § 6 der Naturparkverordnung vom 14.07.1995 gelten auf Grund dessen für das Vorhaben nicht.

Außerhalb der Ortslagen von Hüttenbach und Oberndorf liegt das Vorhaben auch im Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Jura", welches mit Rechtsverordnung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Nördlicher Jura" vom 08.11.1985 festgesetzt wurde. Nach § 2 dieser Verordnung sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen oder Veränderungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem in § 1 Nr. 1 der Verordnung genannten besonderen Schutzzweck zuwider laufen; das sind insbesondere Handlungen oder Veränderungen, die geeignet sind, die Natur bzw. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. § 3 Nr. 1 bestimmt, dass derjenige einer Erlaubnis bedarf, der im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchführen will, die geeignet sind, die in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Gemäß § 3 Nr. 2 Satz 1 Nrn. 2.3 und 2.6 ist insbesondere auch das Anlegen oder Erweitern von Wegen sowie das Beseitigen von landschaftsbestimmenden Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes erlaubnispflichtig. Dies steht einer Zulassung des Vorhabens aber nicht entgegen, denn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Nr. 2 Satz 2 der Verordnung für die mit Vorhaben verbundenen erlaubnispflichtigen Handlungen liegen vor. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Jedenfalls die letztgenannte Alternative trifft hier zu. Die Ausgleichbarkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen wird unter C. 2.3.5.3.3 dargelegt, hierauf wird Bezug genommen. Die für das Vorhaben notwendige Erlaubnis wird deshalb mit diesem Beschluss erteilt.

In Oberndorf befindet sich bei Bau- km 1+185 zudem die „Gumann- Linde“, die zum Zeitpunkt der Auslegung des Plans durch die Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 25.09.1995 als Naturdenkmal geschützt war. Mit der Verordnung zur Streichung von Naturdenkmälern im Bereich des Landkreises Nürnberger Land vom 23.01.2014 hat das Landratsamt Nürnberg Land allerdings die Linde aus der Liste der Naturdenkmäler gestrichen. Zum jetzigen Zeitpunkt, auf den es maßgeblich ankommt, ist der Baum damit nicht mehr nach §§ 20 ff BNatSchG geschützt.

Durch das Vorhaben wird in kleinerem Umfang auch in seggen- und binsenreiche Nasswiesen eingegriffen. Für die vorgesehene Überbauung dieser gesetzlich geschützten Biotope lässt die Planfeststellungsbehörde auf Grund der Ausgleichbarkeit der entstehenden Beeinträchtigungen (siehe hierzu unter 2.3.5.3.3) sowie im Hinblick darauf, dass die gewichtigen für das Vorhaben sprechenden Gründe hier auch eine Zurückstellung der Belange des Biotopschutzes rechtfertigen, gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG mit diesem Beschluss eine Ausnahme zu. Aus den gleichen Gründen lässt die Planfeststellungsbehörde die Überbauung bzw. Beseitigung von nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen zu (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG), soweit dies für die Verwirklichung des Vorhabens notwendig ist.

#### 2.3.5.1.2 Besonderer und strenger Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die hier nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG gelten, stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 18.06.2007, NuR 2007, 754-757, und vom 13.03.2008 - 9 VR 9/07 - juris).

Das methodische Vorgehen der den Planunterlagen als Anhang zu Unterlage 12.1 T beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und ist nicht zu beanstanden. Die vorgelegte Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend; die Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen, die in den festgestellten Planunterlagen enthalten sind, wurden berücksichtigt.

Zusammenfassend kommt die vorliegende Untersuchung zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG unter Berücksichtigung der in den festgestellten Unterlagen vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-RL noch für europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 V-RL erfüllt werden. Mit einem Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im Wirkraum des Vorhabens ist nach dem Ergebnis der Untersuchung nicht zu rechnen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat diese Untersuchung überprüft und deren Ergebnisse aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt.

#### 2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der straßenrechtlichen Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine in gleicher Weise zur Erreichung des Planungsziels geeignete Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Vorhaben sprechenden Belange überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Gesichtspunkte wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

### 2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

#### 2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG vom 18.3.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.2.2010 geltenden Rechtslage).

#### 2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach dem BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die festgestellte Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot; auf die Erläuterungen und die Beschreibung der vorgesehenen Minimierungs- und Schutzmaßnahmen unter Punkt 4.3 und 5.5.2 der Unterlage 12.1 T wird insoweit Bezug genommen. Weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Beeinträchtigungen mit zumutbarem Aufwand sind nicht erkennbar.

#### 2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gleichwertig die Ersatzmaßnahme (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und so-

bald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden in der landschaftspflegerischen Begleitplanung zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens im Wesentlichen folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Teilweise Überbauung einer Streuobstwiese
- Versiegelung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Überbauung von Feuchtfleichen
- Überbauung von Grünstrukturen im Ortsbereich von Oberndorf

Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen sieht die festgestellte Planung die Ausgleichsmaßnahme A 1 vor. Diese beinhaltet die Extensivierung intensiv genutzter Wiesenflächen, die Pflanzung einer Hecke sowie die Anlegung einer Obstwiese. Daneben ist zur Einbindung der Straße in die Landschaft sowie zur Neugestaltung des Landschaftsbildes die Gestaltungsmaßnahme G geplant. Gegenstand dieser Maßnahme ist insbesondere die Anpflanzung von Strauchhecken und Einzelbäumen im Umfeld der Straßentrasse. Auf die detaillierte Beschreibung der Maßnahmen in den der Unterlage 12.1 T beigefügten Maßnahmenblättern wird verwiesen.

Auf agrarstrukturelle Belange wurde im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung Rücksicht genommen, insbesondere werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Die Ausgleichsmaßnahme A 1 wird zudem ausschließlich auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Eigentum des Freistaats Bayern befinden.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Beanspruchung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und den jeweiligen Pflegezielen entsprechend auf Dauer zu unterhalten. Dementsprechend wurde unter A. 3.4.4 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung der in den Planunterlagen dargestellten Kompensationsmaßnahmen ausgesprochen.

Die höhere Naturschutzbehörde hat bestätigt, dass die in der festgestellten Planung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen geeignet sind, den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft vollständig auszugleichen. Es kann somit festgehalten werden, dass bei Realisierung der plangegenständlichen Maßnahmen unter Beachtung der unter A. 3.4 verfügbaren Maßgaben nach Beendigung der Baumaßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung des Natur-

haushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein wird.

### 2.3.6 Gewässerschutz

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das im Entwässerungsabschnitt 2 (Bau- km 0+130 bis 0+520) auf der St 2241 und dem parallel dazu verlaufenden Geh- und Radweg anfällt, zu sammeln, über Rohrleitungen, Mulden bzw. Entwässerungsgräben abzuführen und auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 510, 511 und 512, Gemarkung Oberndorf, in Mulden zu versickern bzw. als Überwasser in die Haunach abzuleiten. Daneben ist auch vorgesehen, Niederschlagswasser von Hang- und Grünflächen sowie einem Eigentümerweg bei ca. Bau- km 1+365 im Bereich des Grundstücks Fl.- Nr. 573/2, Gemarkung Oberndorf, über einen neu zu errichtenden Oberflächenwasserkanal in die Haunach einzuleiten. Dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG), trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung.

Die geplanten Einleitungen in das Grundwasser und die Haunach sind gemäß §§ 8 und 9 Abs.1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Beachtung der auf der Grundlage von § 13 WHG unter A. 4.3 verfügten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG erteilt.

Das Niederschlagswasser, das in den Entwässerungsabschnitten 1 (Bau- km 0+030 bis 0+130) und 3 (Bau- km 0+520 bis 1+455) anfällt, wird der gemeindlichen Kanalisation zugeführt. Eine gestattungspflichtige wasserrechtliche Benutzung i. S. d. §§ 8 und 9 WHG ist damit nicht verbunden.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat sich mit den in der Planung gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers einverstanden erklärt. Nach dessen fachlicher Einschätzung ist durch die vorgesehene Niederschlagswassereinleitung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen. Das Wasserwirtschaftsamt hat zudem bestätigt, dass die Planung die Grundsätze des § 6 WHG beachtet. Fachliche Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse hat es daher unter Maßgabe der verfügten Nebenbestimmungen nicht erhoben. Soweit es bei der Prüfung der Planunterlagen eine Notwendigkeit für Änderungen bzw. Ergänzungen hinsichtlich der qualitativen Bewertung des Regenwasserabflusses nach dem Merkblatt M 153 der DWA festgestellt hat, ändert sich hierdurch im Ergebnis an der wasserwirtschaftlichen Beurteilung des Vorhabens nichts.

Für eine Aufnahme des von der Gemeinde Simmelsdorf, vom Bayerischen Bauernverband sowie von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, da greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen durch die unter A. 4.1 gestatteten Benutzungen nicht zu erkennen sind. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert. Im Übrigen kann gem. § 13 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis sowieso auch nach-

träglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

### **2.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das Vorhaben beansprucht in gewissem Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch so weit wie möglich reduziert und nicht so erheblich, als dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stünden.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich Kompensationsmaßnahmen werden insgesamt 2,59 ha Fläche benötigt, davon werden 1,30 ha neu in Anspruch genommen. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die zukünftig zu erwartende Verkehrsbelastung, den Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken nicht weiter reduzierbar. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Kompensationspflicht ergibt.

Alle landwirtschaftlich genutzten Grundstück im Umfeld der St 2241, die derzeit unmittelbar über diese erschlossen werden, können auch nach Verwirklichung des Vorhabens über die St 2241 angefahren werden. Während der Verwirklichung des bestandsorientierten Ausbaus ist eine zeitweilige Einschränkung der Nutzbarkeit der Grundstückszufahrten naturgemäß nicht gänzlich zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen ist auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnen Erkenntnisse nichts ersichtlich; die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten.

Die im Hinblick auf die Verkehrssicherheit notwendigen Sichtweiten an den Grundstückszufahrten und Wegeeinmündungen sind mit der festgestellten Planung gewährleistet, auch bei Verwirklichung der vorgesehenen Bepflanzung. Im Übrigen hat auch die untere Straßenverkehrsbehörde keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

Soweit landwirtschaftliche Böden durch Bautätigkeiten verdichtet werden sollten, hat der Vorhabensträger zugesagt, diese unter Beteiligung der Grundstückseigentümer durch geeignete Maßnahmen aufzulockern. Zudem hat der Vorhabensträger zugesichert, vorübergehend in Anspruch genommene Flächen nach Abschluss der Bautätigkeiten in einen dem Zustand vor Baubeginn gleichwertigen Zustand zu versetzen.

### **2.3.8 Denkmalschutz**

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das



Vorhaben sprechenden Belange (vgl. die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die geplante Straßentrasse quert keine bekannten Bodendenkmäler. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten (Lage der Ausbaustrecke auf dem siedlungsgünstigen Terrassenrand der Haunach, daher großer Teil des südlichen Bereichs der Ausbaustrecke als Verdachtsfläche zu betrachten; kleinere Fläche in Oberndorf ebenfalls als Verdachtsfläche anzusehen, nachdem dort im Urkataster mehrere Gebäude eingetragen waren, die heute nicht mehr bestehen) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, als dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste. Die an der St 2241 liegenden Baudenkmäler sind mit der unter A. 3.5.1 getroffenen Verfügung gegen Eingriffe im Rahmen des Vorhabens geschützt.

Sollten im Zuge der Bauausführung derzeit nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen dieser Beschluss die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der unter A. 3.5 verfügten Maßgaben.

Die unter A. 3.5.2 - 3.5.4 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

### **2.3.9 Fischerei**

Der Bezirk Mittelfranken - Fachberatung für das Fischereiwesen - bringt vor, es müsse während und nach Ende der Bauarbeiten darauf geachtet werden, dass keine wassergefährdenden Stoffe in die Haunach gelangen und die biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften des Vorfluters dahin gehend verändern, dass Fische und Fischfauna geschädigt werden. Der Fischereiverband Mittelfranken möchte sichergestellt wissen, dass im Zuge der Baumaßnahme keine fischereischädlichen Stoffe ins Grundwasser gelangen.

Die vorgesehenen Straßenentwässerungseinrichtungen können in Havariefällen abgedichtet (Straßeneinläufe), verschlossen (Rohrleitungen) bzw. ausgetauscht werden (Oberbodenandeckungen), so dass ein Eindringen von gewässerschädlichen Stoffen in die Haunach bzw. das Grundwasser wirksam unterbunden werden

kann. Der Vorhabensträger hat zudem auch zugesagt, während der Bauarbeiten mineralöhlhaltige Produkte nur außerhalb von Schutzzonen und auf befestigten Flächen zu lagern, umzufüllen und zu verwenden. Im Übrigen wird auf die unter A. 3.2 getroffenen Anordnungen verwiesen.

### **2.3.10 Sonstige öffentliche Belange**

#### *2.3.10.1 Träger von Versorgungsleitungen*

In der Planfeststellung ist nur über das „ob und wie“ von Änderungen von bestehenden Leitungen zu entscheiden, nicht jedoch über deren Kosten. Auch über die Folgen evtl. Verletzungen der sog. Folgepflicht ist nicht an dieser Stelle zu befinden.

Da sich die beteiligten Leitungsträger mit den in Unterlage 7.2 TT enthaltenen Maßnahmen einverstanden gezeigt haben und von den Leitungsträgern zusätzlich Gefordertes vom Vorhabensträger im Wesentlichen zugesagt wurde, müssen bis auf die Verfügung unter A. 3.1.1 keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf diese Verfügung wird verwiesen.

Der Forderung der N-ERGIE Netz GmbH nach einer Sicherung des Standortes für das neue geplante Trafogebäude (Nr. 4.21.01 der Unterlage 7.2 TT) wird entsprochen. Die Eigentümer des Grundstücks, auf dem Errichtung des Trafogebäudes geplant ist, haben sich mit der Inanspruchnahme der hierfür notwendigen Fläche von rund 20 m<sup>2</sup> einverstanden erklärt. Soweit die N-ERGIE Netz GmbH die in der festgestellten Planung enthaltene Erdverkabelung von vorhandenen Freileitungen unter den Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender finanzieller Mittel zum Zeitpunkt der Bauausführung stellt, ist darauf hinzuweisen, dass ein Verzicht auf diese Erdverkabelung eine Planänderung i. S. v. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG darstellen würde, die nach den Vorgaben des Art. 76 Abs. 1 - 3 BayVwVfG zu behandeln wäre.

#### *2.3.10.2 Gemeinde Simmelsdorf*

Die Gemeinde Simmelsdorf weist auf einen östlich der St 2241 zu den Anwesen Sonnenleithe 3 - 7a in Hüttenbach verlaufenden gemeindlichen Mischwasserkanal hin und fordert Sorge dafür zu tragen, dass dieser Kanal bei den Bauarbeiten nicht beschädigt wird und kein Hang- oder sonstiges Oberflächenwasser eingeleitet wird.

Der angesprochene Mischwasserkanal wird im Zuge der Bauarbeiten entsprechend angepasst (siehe Nr. 4.52.01 der Unterlage 7.2 TT), hierdurch wird gleichzeitig auch Beschädigungen im Rahmen der Bautätigkeiten vorgebeugt. Insoweit wird der Forderung damit entsprochen. Bei Bau- km 0+110 ist der Anschluss eines Muldeneinlaufs an den Mischwasserkanal geplant, über den Wasser, welches in der nördlich anschließenden Entwässerungsmulde nicht oder nicht schnell genug versickern kann (z. B. bei Starkregenereignissen), in den Kanal eingeleitet wird. In diesen Kanal wird allerdings schon seit langer Zeit mit Billigung der Gemeinde Simmelsdorf Oberflächenwasser eingeleitet. Die diesem Kanal zugeführte Wassermenge erhöht sich durch den Ausbau zudem nicht, da sich die Flächen, deren Wasser in den Kanal abgeschlagen werden, durch die neu vorgesehenen Entwässerungsanlagen im Vergleich zur Bestandssituation verringern. Eine negative Veränderung gegenüber der bestehenden Situation, die im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Problembewältigung zu behandeln wäre, tritt damit insoweit nicht ein. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb keine Veranlassung, die geplante Einleitung in den Kanal zu unterbinden. Im Übrigen stehen auch die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Gemeinde Sim-

melsdorf einer Einleitung in die Kanalisation nicht entgegen. Für die beschriebene Einleitung besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 Abs. 1 der Satzung; für einen Ausschluss vom Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 4 Abs. 3 ist im Hinblick auf die bereits langjährig erfolgende Einleitung nichts ersichtlich. Das Benutzungsrecht ist hier auch nicht nach § 4 Abs. 5 der Satzung ausgeschlossen. Denn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ist hier nicht ordnungsgemäß möglich, insbesondere kann auf Grund der topographischen Gegebenheiten südlich von ca. Bau- km 0+145 das dort anfallende Wasser nicht zur Haunach abgeleitet werden. Für eine solche Ableitung müsste ein Entwässerungsgraben o. ä. auf dem Grundstück Fl.- Nr. 171, Gemarkung Hüttenbach, angelegt werden, was vor allem im Hinblick auf die gegebenen Höhenverhältnisse einen zusätzlichen linearen Eingriff in die dort befindliche Streuobstwiese von erheblichem Umfang bedingen würde. Ein solch massiver Eingriff kann unter den gegebenen Umständen nicht als den Betroffenen zumutbar angesehen werden. Auch § 15 der Satzung, der u. a. das Einbringen bestimmter Stoffe bzw. Stoffarten verbietet, steht der Einleitung in den Kanal nicht entgegen. Ob der Gemeinde für die Beseitigung des Abwassers Gebühren anfallen, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Soweit sich die Gemeinde gegen diese Einleitung wendet, ist ihre Einwendung deshalb zurückzuweisen.

Die Gemeinde weist auf erfolgte Überschwemmungen im Bereich des Oberndorfer Dorfplatzes hin, die auf Verstopfungen eines unter der St 2241 verlaufenden Durchlasses zurückzuführen seien, und fordert, bei der Erneuerung des betreffenden Durchlasses auf einen "Knick" im weiteren Verlauf der Rohrleitung zu verzichten bzw. im "Knickbereich" zumindest zwei Kontrollschächte vorzusehen.

Der angesprochene Durchlass wird gemäß Nr. 2.12.02 der Unterlage 7.2 TT im Rahmen des Vorhabens erneuert. Die Planung sieht nicht vor, in den den Durchlass durchfließenden Bach Oberflächenwasser der St 2241 oder des straßenbegleitenden Gehweges einzuleiten (vgl. Nr. 3.2.01 der Unterlage 7.2 TT). Durch das Vorhaben wird damit jedenfalls keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Zustand herbeigeführt. Einen rechtliche Handhabe dafür, dem Vorhabensträger die Verwendung eines größeren Rohrdurchmessers als bestehend aufzugeben, besteht für die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht. Im Übrigen wird der Durchmesser des Durchlasses auch durch die Höhenlage des ihn durchfließenden Baches sowie die Gradienten der St 2241 begrenzt, so dass im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten die Verwendung eines größeren Durchmessers nicht ohne weiteres möglich sein dürfte. Der Vorhabensträger hat aber dennoch zugesagt - sofern technisch möglich - zu versuchen, Durchlässe mit einem größeren Querschnitt einzubauen (z. B. durch Verwendung direkt befahrbarer Rahmen-durchlässe). Soweit die Gemeinde hilfsweise zwei Kontrollschächte gefordert hat, sieht die Planfeststellungsbehörde mangels Verschlechterung der Bestandsituation ebenfalls keine Notwendigkeit, dem Vorhabensträger entsprechendes abzuverlangen.

Es wird weiter vorgebracht, der geplante Gehweg werde bei verschiedenen Anwesen, welche z. T. auch ohne Fundament und Keller errichtet wurden, sehr nahe an die Hauswand herangeführt. Statische Probleme seien hierdurch zu befürchten. Die Planung solle dahin gehend abgeändert werden, dass Gehweg und Straße an den betroffenen Anwesen so weit nach Osten verschoben werden, dass bauliche Gefahren an diesen Gebäuden ausgeschlossen werden könnten. Die zwischen den Anwesen Oberndorfer Straße 26 - 38 vorhandenen Natursteinmauern seien dabei abzureißen und ca. 1,5 - 2 m zurückzusetzen. Es sei davon auszugehen, dass diese Mauern keine ausreichenden Fundamente hätten und während des Straßenausbaus einstürzten.

Die St 2241 bewegt sich in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf in einem von zahlreichen Zwangspunkten bestimmten, sehr engen Korridor. Die Annäherung des geplanten Gehwegs bzw. des Schrammbords an bestehende, u. U. auch nicht unterkellerte Gebäude, ist deshalb teilweise nicht zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber trotzdem im Nachgang zum Erörterungstermin untersucht, ob im Bereich nördlich der Einmündung der Straße "Zum Wasserwerk" die Trassierung der St 2241 abgeändert werden kann, um die Nachteile der ursprünglich vorgesehenen Trassenführung für verschiedene Anlieger abzumildern. Es hat sich hierbei gezeigt, dass zwischen Bau- km 1+040 und 1+225 eine Verschiebung der Straßen-trasse in nordöstliche Richtung möglich ist, die ein Abrücken von den westlich der St 2241 liegenden Grundstücken um bis zu etwa 0,8 m ermöglicht. Der Vorhabensträger hat daraufhin im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 die beschriebene Trassenverschiebung in die festgestellte Planung aufgenommen. Die Eigentümer der Grundstücke, von denen zur Umsetzung dieser Trassenverschiebung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, haben sich mit dieser geänderten Trassierung und der Beanspruchung der hierfür notwendigen Flächen einverstanden erklärt bzw. im Rahmen ihrer ergänzenden Anhörung keine Einwendungen hiergegen erhoben. Ein Abrücken der Straße über dieses Maß hinaus würde nochmals weitere Eingriffe in Grundstücke auf der Ostseite der St 2241 bedingen, die auf Grund der dortigen Gelände-verhältnisse mit stark erhöhtem bautechnischem Aufwand verbunden wären und teilweise auch spürbare Beeinträchtigungen der Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücke zur Folge hätten. Dies stünde zu den für die Anlieger westlich der Straße damit erzielbaren zusätzlichen Vorteilen in keinem vernünftigen Verhältnis. Weiter hat der Vorhabensträger zugesagt, für die betroffenen Gebäude in Oberndorf eine Beweissicherung zur Dokumentation des Gebäudezustandes und zur Abschätzung von möglichen Schäden durch die Bauarbeiten durchzuführen. Er hat zudem zugesagt, sofern sich im Zuge der Beweissicherung Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit bzw. des baulichen Zustandes von Gebäuden ergeben sollten, geeignete zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (beispielsweise durch abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens, Einsatz kleinerer Geräte u. ä.), um die Beeinträchtigungen für diese Gebäude so weit wie möglich zu reduzieren. Mit derartigen Vorkehrungen kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die mögliche Gefährdung von der Straße benachbarten Gebäuden auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dass es trotz zusätzlicher Vorkehrungen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gebäuden - insbesondere zu Gebäudeeinstürzen - kommen könnte, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Sollte es dennoch trotz solcher Vorkehrungen zu Gebäudeschäden o. ä. kommen, so wären diese als nicht voraussehbare Wirkungen i. S. v. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG zu qualifizieren; die Betroffenen könnten daher - nachdem weitere Schutzvorkehrungen nach bereits erfolgtem Schadenseintritt untunlich wären - eine angemessene Entschädigung in Geld vom Vorhabensträger verlangen (Art. 75 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG).

Soweit die Gemeinde die Fahrbahnverengung im Bereich des Anwesens Oberndorfer Straße 30 aus ökologischer Sicht nicht für vertretbar hält und für den Fall, dass eine Straßenbreite von 6 m nicht hergestellt werden könne, fordert, die "Gumann- Linde" zu beseitigen und durch eine Neuanpflanzung an geeigneter Stelle zu ersetzen, wird dem mit der Tektur 07.02.2014 entsprochen. Die festgestellte Planung sieht eine Beseitigung der Linde, eine Ausbildung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle sowie eine Ersatzpflanzung für den Baum in ca. 20 m Entfernung zum bisherigen Standort vor.

Es wird außerdem gefordert, die Angleichung des Tannenweges an die St 2241 bis zur Brücke über die Haunach vorzunehmen.

Der Tannenweg wird an die neuen Gegebenheiten angepasst (Nr. 1.23.1.09 der Unterlage 7.2 TT). Der in den Planunterlagen dargestellte Umfang der Anglei-

chungsarbeiten genügt, um einen nahtlosen Übergang von der bestehenden Trasse des Tannenweges zur ausgebauten St 2241 zu gewährleisten. Die Forderung wird deshalb zurückgewiesen.

Soweit die Gemeinde einer Versickerung von Oberflächenwasser auf dem Grundstück Fl.- Nr. 573/2, Gemarkung Oberndorf, widerspricht und stattdessen eine Einleitung des Wassers in die Haunach mittels einer Verrohrung fordert, wird dem mit der Tektur vom 13.08.2012 vollumfänglich Rechnung getragen.

Es wird weiter gefordert, bei sämtlichen Eingriffen in Hangbereiche Stabilisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Auch dieser Forderung wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, bei den bauzeitlich notwendigen Eingriffen in Hangflächen, insbesondere bei der Ausführung von Abfangungen bzw. Stützmauern, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik Verbauten auszuführen sowie den Arbeits- und angrenzenden Böschungsbereiches abzustützen, abhängig von der jeweiligen Eingriffstiefe, -breite und dem anstehenden Bodenmaterial. Er hat ferner auch eine fachliche Begleitung der Bauarbeiten durch einen Geologen zugesagt.

Der Forderung, sämtliche Zufahrten im Einvernehmen mit den Anliegern anzugleichen, wird ebenfalls nachgekommen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die bestehenden Zufahrten und Zugänge im Zuge der Bauausführung an die neuen Gegebenheiten anzupassen (vgl. hierzu auch die Nrn. 1.27.01 - 1.29.03 der Unterlage 7.2 TT).

Die Gemeinde fordert außerdem, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat die festgestellte Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht überprüft und keine fachlichen Bedenken vorgebracht, insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen geäußert. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb sowie im Hinblick darauf, dass die Planunterlagen ohnehin eine Nachprofilierung des zwischen der Versickerungsfläche V2 und der Haunach verlaufenden Grabens vorsehen, keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. ergänzender Entwässerungseinrichtungen. Die Forderung ist zurückzuweisen.

Es wird vorgebracht, durch den erfolgten Ausbau der St 2241 zwischen Oberndorf und der Einmündung der Kreisstraße LAU 3 auf Höhe von Winterstein falle mehr Oberflächenwasser an. Hierdurch bedingt komme es regelmäßig zur Überschwemmungen, die Haunach sei stark versandet, zudem sei auch das neu angelegte Bachbett unterspült und eingebrachtes Steinmaterial teilweise bis zum Durchlass am Tannenweg fortgeschwemmt worden. Der Durchlass sei deshalb nicht mehr ausreichend und werde häufig verstopft. Die Gemeinde erwartet daher eine entsprechende bauliche Anpassung des Durchlasses sowie eine Reinigung des Bachbetts von angeschwemmtem Material auf Kosten des Freistaats Bayern.

Die angesprochene Straßenbaumaßnahme ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Evtl. durch diese Maßnahme entstandene Probleme bzw. Konflikte sind daher an dieser Stelle nicht zu behandeln. Etwas anderes könnte nur gelten, wenn durch das gegenständliche Vorhaben eine Problemlage, die durch die zuvor durchgeführte Baumaßnahme geschaffen wurde, verschärft würde. Das ist aber nicht der Fall, insbesondere führt auch die nunmehr geplante Einleitung von Ober-

flächenwasser in die Haunach nördlich des Tannenwegs nicht zu einer (weiteren) Erhöhung des Hochwasserrisikos. Diese Einleitung stellt lediglich eine Art von "Notüberlauf" für im Bereich der Bankettmulde östlich der St 2241 anfallendes Wasser dar, das dort nicht schnell genug versickert. Eine spürbare Erhöhung der Wassermenge in der Haunach ist durch diese Einleitung, insbesondere im Hinblick auf den hohen Anteil von unversiegelten Flächen im Einzugsgebiet der Bankettmulde (Waldboden, Rasengitterzufahrt), nicht zu erwarten. Auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat insoweit keine Bedenken geäußert. Es besteht daher kein Anlass, vom Vorhabensträger im Hinblick auf das gegenständliche Vorhaben eine Erweiterung des Durchlasses am Tannenweg sowie eine Beräumung des Bachbetts zu verlangen.

Es wird daneben gefordert darauf hinzuwirken, dass während und vor allem nach Durchführung der Baumaßnahme sowohl die Grundstückerschließung als auch das Entwässerungssystem wieder voll funktionsfähig hergestellt wird. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen sei während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Alle Grundstücke, die derzeit unmittelbar an die St 2241 angeschlossen sind, können auch nach Verwirklichung des Vorhabens über diese angefahren werden. Während der Bauzeit ist eine zeitweilige Einschränkung der Nutzbarkeit der Grundstückszufahrten naturgemäß nicht gänzlich zu vermeiden. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die erforderlichen Straßensperrungen so frühzeitig wie möglich mit den Betroffenen abzustimmen. Für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen ist auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse nichts ersichtlich; die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten. Das bestehende Entwässerungssystem wird im Rahmen der Bauarbeiten funktionsfähig umgestaltet; eine vorübergehende Beeinträchtigung der Funktion des Systems während der Bauzeit kann aber ebenfalls nicht gänzlich vermieden werden. Der Zusage des Vorhabensträgers, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren, gilt aber auch hier. Dass diese zeitlich befristeten Beeinträchtigungen unzumutbare Ausmaße annehmen könnten, ist ebenso nicht erkennbar.

Zudem wird bzgl. der für die Durchführung der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung erfolgt.

Der Forderung wird insoweit entsprochen, als der Vorhabensträger zugesagt hat, berechnete, gegen ihn gerichtete Entschädigungsansprüche selbst zu regulieren. Er hat allerdings klargestellt, dass er für Schäden an Flächen, baulichen Anlagen u. ä., für welche allein die bauausführenden Firmen haften, keine Haftung übernehmen wird. Die Planfeststellungsbehörde versteht diese Klarstellung als - vereinfachenden und vergrößernden - Hinweis auf die bestehende Rechtslage; sie ist folglich unbedenklich. Die notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen wird der Vorhabensträger nach seinem Bekunden durch Fremdfirmen ausführen lassen, was insbesondere auch mit Blick auf die begrenzten Personalressourcen des Staatlichen Bauamtes sachgerecht ist.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn eine Beweissicherung hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen durchzuführen. Der darauf zielenden Forderung wird damit entsprochen.

Für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen wird weiter beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Die Forderung nach einer Haftungsfreistellung mit diesem Planfeststellungsbeschluss ist zurückzuweisen. Die Frage der Haftung und Kostentragung für die Beseitigung möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich einzelfallbezogen nach den jeweils einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine rechtliche Grundlage für die Anordnung einer (pauschalen) Haftungsfreistellung besteht nicht. Im Übrigen hat der Vorhabensträger aber zugesagt, auch nach Abschluss der Bauarbeiten eine Begehung mit den Grundstückseigentümern durchzuführen und hierbei zu prüfen, ob infolge des Baubetriebs Beeinträchtigungen bzgl. der Nutzbarkeit der Grundstücke eingetreten sind.

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss ist nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Zureichende Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen momentan nicht vor. Von einer entsprechenden Anordnung in diesem Beschluss sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb ab.

#### *2.3.10.3 Landratsamt Nürnberger Land*

Das Landratsamt hat mehrere Forderungen zur Gewährleistung eines ausreichenden Immissions- und Umweltschutzes erhoben. Diesen Forderungen wird mit den verfügbaren Nebenbestimmungen vollumfänglich Rechnung getragen (vgl. insbesondere die Verfügungen unter A. 3.2).

#### *2.3.10.4 Bayerischer Bauernverband*

Der Bayerische Bauernverband weist darauf hin, dass bei den Anliegern noch Unklarheit hinsichtlich der Heranziehung zu Beiträgen bestehe. Es solle deshalb im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Zusammenwirken mit der Gemeinde Simmelsdorf eine Regelung getroffen werden.

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 BauGB bzw. Ausbaubeiträgen nach Art. 5 KAG nach Verwirklichung des Vorhabens fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinde Simmelsdorf. Für die Zulässigkeit des planfestgestellten Vorhabens ist die Frage, ob und ggf. in welcher Höhe zu einem späteren Zeitpunkt Beiträge erhoben werden, ohne Belang. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb nicht befugt, in der Planfeststellung diesbzgl. Regelungen zu treffen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, berührte Drainageanlagen nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. im Zuge der Bauausführung wieder funktionstüchtig anzuschließen; eine Beteiligung der betroffenen Anlieger hierbei hat er ebenfalls zugesagt. Der diesbzgl. Forderung wird damit entsprochen.

Es wird zudem gefordert, vor Beginn der Baumaßnahmen dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahme beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Baulastträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, im Rahmen der von ihm zu beantragenden Neuvermessung mit Veränderungsfeststellung die infolge der Baumaßnahme beschädigten oder beseitigten Grenzpunkte wieder herstellen zu lassen. Im Rahmen der Veränderungsfeststellung werden nach seiner Zusage auch erforderliche neue Grenzpunkte hergestellt. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen

vor Baubeginn ist im Hinblick darauf entbehrlich. Soweit der Forderung mit der abgegebenen Zusage nicht Rechnung getragen wird, wird sie deshalb zurückgewiesen.

Hinsichtlich der übrigen vom Bayerischen Bauernverband erhobenen Forderungen wird auf diejenigen Ausführungen unter C. 2.3.10.2 verwiesen, die insoweit gleichlautende Forderungen der Gemeinde Simmelsdorf behandeln.

## **2.4 Private Belange, private Einwendungen**

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind insbesondere dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Die Entscheidung unter A. 6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers Berücksichtigung gefunden haben oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Beschluss geregelt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

### **2.4.1 *Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden***

Im Rahmen der privaten Einwendungen werden wiederholt Gesichtspunkte angesprochen, die auch Gegenstand der Stellungnahmen der Gemeinde Simmelsdorf bzw. des Bayerischen Bauernverbandes sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.3.10.2 und C. 2.3.10.4 verwiesen. Soweit darüber hinaus weitere Punkte mehrfach vorgebracht werden, werden diese nachfolgend behandelt.



#### 2.4.1.1 Abschneiden von Zufahrten

Verschiedene Einwender befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Zufahrten.

Die Einwendungen sind zurückzuweisen. Soweit vorhandene Zufahrten durch das Vorhaben berührt werden, werden diese neu angelegt bzw. den bestehenden Verhältnissen gleichwertig angepasst. Alle Grundstücke, die derzeit unmittelbar an die St 2241 angeschlossen sind, können damit auch nach Verwirklichung des Vorhabens über diese angefahren werden. Während der Bauzeit ist eine zeitweilige Einschränkung der Nutzbarkeit der Zufahrten bzw. eine kurzfristige Behinderung von Wegeverbindungen naturgemäß nicht gänzlich zu vermeiden (Setzen von Bordsteinen; Aushärten von Beton usw.). Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die erforderlichen Straßensperrungen so frühzeitig wie möglich mit den Betroffenen abzustimmen. Im Erörterungstermin hat der Vorhabensträger zudem zugesagt, während der Bauphase die Erreichbarkeit der Wohnanwesen durch Rettungsdienst und Feuerwehr z. B. durch Provisorien jederzeit sicherzustellen. Für eine Unzumutbarkeit der durch die Bautätigkeiten dennoch resultierenden Einschränkungen ist auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnen Erkenntnisse nichts ersichtlich. Die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind den Betroffenen im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten.

#### 2.4.1.2 Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage

Mehrere Einwender befürchten auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Die Einwendungen sind ebenfalls zurückzuweisen. Es ist nicht erkennbar, dass die von den Einwendern genannten Grundstücke durch die festgestellte Planung von der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage abgeschnitten werden; auch das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat diesbzgl. keine Bedenken geäußert. Im Übrigen hat der Vorhabensträger eine Anpassung von im Zuge der Bauarbeiten evtl. berührten Grundstücksentwässerungseinrichtungen bzw. Drainageleitungen zugesagt.

#### 2.4.1.3 Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen

Verschiedentlich werden auch durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der in diesem Zusammenhang genannten Grundstücke durch eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwassers während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen befürchtet.

Auch diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Eine Absenkung bzw. Anhebung des Grundwasserspiegels ist im Rahmen der festgestellten Planung nicht vorgesehen. Im Hinblick auf die nur geringen Baugrubentiefen ist auch nicht zu besorgen, dass sich infolge des Vorhabens dauerhafte Veränderungen an den bestehenden Grundwasserverhältnissen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf im Umfeld des Vorhabens liegende Grundstücke bzw. Gebäude haben können. Auf die vom Vorhabensträger für die betroffenen Gebäude in Oberndorf zugesagte

Beweissicherung (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.10.2) wird an dieser Stelle nochmals ausdrücklich hingewiesen.

## 2.4.2 *Einzelne Einwender*

Soweit neben den unter C. 2.4.1 behandelten Einwendungen weitere individuelle Einwendungen vorgetragen werden, werden diese nachfolgend abgehandelt. Aus Datenschutzgründen werden diese Einwendungen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendernummer behandelt.

### 2.4.2.1 Einwender 1

Der Einwender bringt vor, es entstünden durch das Vorhaben erhebliche Probleme für die Bewirtschaftung seines landwirtschaftlichen Betriebs. So werde durch den damit verbundenen Flächenverlust das Rangieren im Hofraum unmöglich, was ein Mitbenutzen des Gehwegs und der Straße hierfür unvermeidbar mache. Dies nötige zu Veränderungen an der Einfriedung des Grundstücks und bringe auch Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer aller Art mit sich. Um die Bewirtschaftung des Betriebs aufrechterhalten zu können, müsse der Straßenverlauf um 1,5 - 2 m nach Nordosten verschoben werden. In diesem Zusammenhang macht er auch geltend, dass ein Einfahren in den Traktorunterstellplatz zwischen Pkw- Garage und Scheune schon jetzt mit Großgeräten fast unmöglich sei; diese Situation dürfe nicht weiter verschlechtert werden.

Der Vorhabensträger hat im Nachgang zum Erörterungstermin untersucht, ob im Bereich des Hofgrundstücks des Einwenders die Trassierung der St 2241 abgeändert werden kann, um die nicht unwesentlichen nachteiligen Auswirkungen durch die ursprünglich vorgesehene Trassenführung zu verringern. Es hat sich hierbei gezeigt, dass zwischen Bau- km 1+040 und 1+225 eine Verschiebung der Straßentrasse in nordöstliche Richtung möglich ist, die ein Abrücken von den westlich der St 2241 liegenden Grundstücken um bis zu etwa 0,8 m ermöglicht. Der Vorhabensträger hat daraufhin im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 die beschriebene Trassenverschiebung in die festgestellte Planung aufgenommen. Die Eigentümer der Grundstücke, von denen zur Umsetzung dieser Trassenverschiebung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, haben sich mit dieser geänderten Trassierung und der Beanspruchung der hierfür notwendigen Flächen einverstanden erklärt bzw. im Rahmen ihrer ergänzenden Anhörung keine Einwendungen hiergegen erhoben. Hierdurch vergrößert sich auf Höhe des Wohngebäudes des Einwenders der Abstand des Straßenkörpers gegenüber der ursprünglichen Planung um etwa 0,8 m, auch im Bereich des vorhandenen Hoftors entfernt sich der Straßenkörper um knapp 0,4 m vom Anwesen des Einwenders. Daneben hat der Vorhabensträger auch zugesagt, im Bereich des Hoftores den Gehweg auf einer Länge von etwa 10 m auf 1 m Breite einzuengen, wodurch in diesem Bereich der Straßenkörper um weitere 0,5 m zurückweicht (siehe Nr. 1.17.03 der Unterlage 7.2 TT). Auf Höhe dieses Hoftors kommt der Straßenkörper damit insgesamt um rund 0,9 m weiter von der Grundstücksgrenze des Einwenders als ursprünglich geplant zu liegen. Zusätzlich hat der Vorhabensträger zugesagt, die bestehende Toranlage auf eine Breite von etwa 8 m anzupassen bzw. durch ein Schiebeter zu ersetzen, um das Durchfahren des Tores und das Befahren des Hofraumes zu erleichtern und insbesondere auch die Benutzung der vorhandenen Traktorunterstellfläche weiterhin zu ermöglichen (vgl. auch Nr. 2.14.07 der Unterlage 7.2 TT). Die Detailausführung wird der Vorhabensträger nach seiner Zusage mit dem Einwender abstimmen. Die bestehende Grundstückseinfriedung wird im Rahmen des Vorhabens ohnehin an die durch den Ausbau entstehenden Verhältnisse angepasst (siehe Nr. 2.14.07 der Unterlage 7.2 TT). Im Hinblick hierauf und auf die hierdurch bewirkte erhebliche Minderung der vom Vorhaben inso-

weit ausgehenden Beeinträchtigungen ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass eine Bewirtschaftung des Betriebs ohne unzumutbare Erschwernisse weiterhin möglich ist. Soweit das Rangieren der landwirtschaftlichen Fahrzeuge dennoch zumindest teilweise im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden müsste, entsteht hierdurch weder dem Einwender ein nicht zumutbarer Nachteil noch sind im Hinblick auf die nach erfolgtem Ausbau gegebenen Sichtverhältnisse auf der St 2241 an dieser Stelle Verkehrsgefährdungen dadurch zu befürchten. Ein Abrücken der Straße über das dargestellte Maß hinaus würde nochmals weitere Eingriffe in Grundstücke auf der Ostseite der St 2241 bedingen, die auf Grund der dortigen Geländeverhältnisse mit stark erhöhtem bautechnischem Aufwand verbunden wären und teilweise auch spürbare Beeinträchtigungen der Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücke zur Folge hätten. Dies stünde zu den für die Einwender damit erzielbaren weiteren Vorteilen in keinem vernünftigen Verhältnis.

Soweit sich der Einwender gegen die im Bereich der "Gumann- Linde" geplante Fahrbahnverengung wendet, wird dem im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 Rechnung getragen. Die festgestellte Planung sieht eine Beseitigung der Linde sowie eine Ausbildung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle vor. Dies lässt zusammen mit den bereits dargestellten Planinhalten bzw. Zusagen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ein Ausfahren aus dem Grundstück sowohl über die Hof- als auch die Garagenzufahrt zumindest mit zweimaligem Rangieren zu; dies ist für den Einwender nicht unzumutbar (vgl. hierzu auch BayVGH, Beschluss vom 21.12.2005 - 11 CS 05.1329 – juris).

Der Einwender fordert außerdem, den Stellplatz vor seiner Garage ungeschmälert zu erhalten, da dieser dringend benötigt werde.

Bedingt durch den geplanten Gehwegneubau ist ein geringfügiger Eingriff in den Stellplatz nicht zu vermeiden. Dieser ist dem Einwender im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe aber zuzumuten, zumal im Übrigen auch nicht erkennbar ist, dass ein Abstellen des bislang auf dem Stellplatz geparkten Fahrzeugs an anderer Stelle des Hofgrundstücks des Einwenders bzw. im öffentlichen Verkehrsraum im Umfeld des Grundstücks nicht möglich wäre. Für diesen durch die Grundinanspruchnahme verursachten Nachteil hat der Vorhabensträger außerhalb der Planfeststellung auch Entschädigung zu leisten (siehe hierzu unter C. 2.4). Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, im Rahmen der Bauausführung ein zügiges Öffnen des Garagentores zu ermöglichen und hierzu einen elektrischen Torantrieb mit Funkfernbedienung zu verbauen, um zumindest die Nutzbarkeit der Garage in vollem Umfang zu gewährleisten.

Der Einwender macht außerdem geltend, durch das Vorhaben werde die Bewirtschaftung seines Hinterhofes unmöglich. Hierfür müsse er mit seinen Gerätschaften im Hofraum am Wohnhaus vorbeifahren können, was eine Mindestbreite der Gasse von 3 m nötig mache. Die Planung sei so anzupassen, dass der Hinterhof auch nach erfolgtem Straßenausbau bewirtschaftet werden könne.

Trotz der vom Vorhabensträger an der Planung vorgenommenen Änderungen kann zwischen der Gehweghinterkante und dem Wohnhaus keine 3 m breite Gasse aufrecht erhalten werden. Der Vorhabensträger hat deshalb im Erörterungstermin zugesagt, auf Wunsch des Einwenders südlich des Wohnhauses eine zusätzliche Grundstückszufahrt anzulegen, damit er das hinter dem Wohnhaus liegende Areal direkt von der St 2241 aus anfahren kann. Diese Zusage gilt weiterhin; der Vorhabensträger benötigt eine verbindliche Positionierung des Einwenders, ob er eine solche Zufahrt wünscht, erst bis drei Monate nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses. Im Übrigen verbleibt dem Einwender wei-

terhin die Möglichkeit, das hinter dem Wohnhaus liegende Areal durch die vorhandene Scheune hindurch anzufahren. In diesem Zusammenhang ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger für die durch die Grundinanspruchnahme verursachten Nachteile - zu denen auch der Wegfall der Fahrgasse entlang des Wohnhauses gehört - außerhalb der Planfeststellung Entschädigung zu leisten hat; dies wurde unter C. 2.4 bereits dargelegt.

#### 2.4.2.2 Einwender 2, 3 und 4

Die Einwender fordern für den Fall, dass durch einen Eingriff in die Hangfläche an der westlichen Grenze der von Ihnen genannten Grundstücke während bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme innerhalb von 30 Jahren ein Hangrutsch erfolgen sollte, eine Beseitigung der Folgen durch den Vorhabensträger sowie geeignete Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung des Hanges gegen ein (erneutes) Abrutschen.

Der Vorhabensträger hat dargelegt, dass er bei bauzeitlich notwendigen Eingriffen in Hangflächen, insbesondere beim Bau von Abfangungen bzw. Stützmauern, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik Verbauten sowie Abstützungen des Arbeits- sowie des angrenzenden Böschungsbereichs ausführen wird. Die Maßnahmen sind im Einzelnen naturgemäß von der Eingriffstiefe, -breite und insbesondere dem anstehenden Bodenmaterial abhängig, ihre nähere Ausgestaltung bleibt der vom Vorhabensträger noch zu erstellen Ausführungsplanung vorbehalten. Unabhängig davon wird der Vorhabensträger nach seinem Bekunden die Bauarbeiten durch geologischen Sachverstand begleiten lassen, um notfalls kurzfristig notwendige Sicherungsmaßnahmen treffen zu können. Auf dieser Grundlage vermag die Planfeststellungsbehörde keine Gefährdung für die Standicherheit der Hangflächen zu erkennen, in die im Rahmen des Vorhabens eingegriffen wird.

Sollte es jedoch trotz der Sicherungsmaßnahmen zu Hangrutschen oder dgl. kommen, so können die Betroffenen Schutzvorkehrungen/ -anlagen bzw. eine Geldentschädigung verlangen (Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 BayVwVfG). Hierauf gerichtete Anträge können bei der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens Kenntnis erhalten hat, gestellt werden. Ein Antrag ist allerdings dann nicht mehr zulässig, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind (Art. 75 Abs. 3 BayVwVfG). Im Hinblick auf diese Rechtslage ist eine diesbzgl. Verfügung in diesem Beschluss entbehrlich.

#### 2.4.2.3 Einwender 5

Der Einwender bringt vor, die Fläche seines Wohngrundstücks, die nach den Planunterlagen vorübergehend beansprucht werden soll, sei nicht als Lagerfläche geeignet, da diese Fläche aus einer Böschung mit Hecke bestehe.

Die vorübergehende Inanspruchnahme der angesprochenen Fläche ist vorgesehen, um dem Vorhabensträger ein Betretungsrecht zu sichern sowie ein oberflächliches Verändern dieser Fläche zu ermöglichen. Insbesondere für die Anpassung der Straßennebenflächen an die durch den Ausbau der St 2241 entstehenden neuen örtlichen Verhältnisse ist die zeitweilige Beanspruchung der aus den Grunderwerbsunterlagen ersichtlichen Teilfläche des Grundstücks als Arbeitsstreifen notwendig und für die Verwirklichung des Vorhabens unverzichtbar. Es ist nicht

erkennbar, dass hierdurch unzumutbare Belastungen für den Einwender entstehen könnten.

#### 2.4.2.4 Einwender 6

Der Einwender fordert, nach Abschluss der Bauarbeiten eine ordnungsgemäße Wasserableitung des Dorfbrunnens zu gewährleisten.

Die Quelle des Brunnens wird durch das Vorhaben nicht berührt. Im Hinblick darauf, dass der Verlauf des zur Ableitung des Brunnenwassers genutzten Rohrs nicht im Einzelnen bekannt ist, könnten zwar weitere Maßnahmen im Zuge der Baudurchführung notwendig werden (z.B. Erneuerung von Leitungsstücken). Hierdurch ergeben sich aber keine nachteiligen Auswirkungen auf den Quellauf nach Beendigung der Bauarbeiten. Der Forderung wird damit entsprochen.

Der Einwender fordert zudem, während der Bauarbeiten eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit über die westliche bzw. alternativ über die südliche Zufahrt zu seinem Anwesen jederzeit sicherzustellen.

Wie unter C. 2.4.1.1 bereits dargestellt, ist während der Bauzeit eine zeitweilige Einschränkung der Nutzbarkeit der Zufahrten bzw. eine kurzfristige Behinderung von Wegeverbindungen naturgemäß nicht gänzlich zu vermeiden. Der Vorhabens-träger hat aber zugesagt, die entstehenden Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und die erforderlichen Straßensperrungen so frühzeitig wie möglich mit den Betroffenen abzustimmen. Im Hinblick auf die am Anwesen des Einwenders gegebenen örtlichen Verhältnisse hat der Vorhabensträger überdies zugesagt, im Einvernehmen mit ihm provisorische Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten zu schaffen, die evtl. entstehende Beeinträchtigungen kompensieren. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Der Einwender dringt überdies darauf, dass die westliche Zufahrt zu seinem Anwesen nach Abschluss der Bauarbeiten hinsichtlich der Längsneigung mindestens dem jetzigen Niveau entspricht.

Im Bereich der angesprochenen westlichen Grundstückszufahrt wird die Fahrbahn der St 2241 im Rahmen des Vorhabens um ca. 0,15 m angehoben. Die Neigung der Zufahrt, welche an die neu entstehenden Verhältnisse angepasst wird (Nr. 1.27.22 der Unterlage 7.2 TT), wird dadurch für den Einwender sogar geringfügig günstiger. Dem Anliegen wird damit ebenfalls entsprochen.

#### 2.4.2.5 Einwender 7

Der Einwender wünscht die Einplanung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen für den Straßenverkehr sowie eines lärmreduzierenden Straßenbelages am nördlichen Ortsende von Hüttenbach. Daneben wünscht er eine Verlegung des Beginns der (straßenverkehrsrechtlichen) Ortsdurchfahrt an die bestehende Zufahrt des Grundstücks Fl.- Nr. 171, Gemarkung Hüttenbach, zur St 2241.

Am nördlichen Ortsende von Hüttenbach ist in der festgestellten Planung eine Querungshilfe vorgesehen (Nr. 2.25.01 der Unterlage 7.2 TT). Diese ist im Hinblick auf ihre konkrete Ausgestaltung zumindest in gewissem Maß geeignet, die in Richtung Hüttenbach fahrenden Fahrzeuge zur Herabsetzung ihrer Geschwindigkeit zu veranlassen. Für eine Verschiebung der Querungshilfe an einen anderen Standort bzw. weitere bauliche Maßnahmen zur Senkung der Fahrtgeschwindigkeit wird im Hinblick darauf keine Notwendigkeit gesehen. Zur Anordnung einer Geschwindig-

keitsbeschränkung bzw. zur Verlegung des Beginns der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt durch Versetzung der Ortstafel ist die Planfeststellungsbehörde hier nicht befugt. Es ist nicht erkennbar, dass nach dem Ausbau der St 2241 am Ortsende von Hüttenbach ohne eine (weitere) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kein sicherer Verkehrsablauf mehr gewährleistet ist. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) gestattet das Treffen von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss aber nur, soweit diese Anordnungen für das zugelassene Vorhaben unmittelbar notwendig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 - 4 B 94/99 - juris). Ansonsten ist die untere Straßenverkehrsbehörde zuständig.

Nach den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11.1) tritt am Anwesen des Einwenders durch das Vorhaben keine wesentliche Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV ein (siehe hierzu auch die Ausführungen unter C. 2.3.4.1). Die vom Einwender angeführte TA Lärm ist vorliegend nicht anwendbar (vgl. Nr. 1 der TA Lärm). Einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen, unter die sowohl aktive Schutzmaßnahmen - wie z. B. der Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge - als auch passive Maßnahmen fallen, hat der Einwender damit nicht. Im Hinblick darauf, dass sich die Beurteilungspegel am Anwesen des Einwenders auch um höchstens 0,5 dB(A) - und damit für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar - erhöhen und diese zudem Pegel deutlich unterhalb der Orientierungswerte liegen, ab deren Erreichen ein Gesundheitsgefährdung bzw. ein Eingriff in die Substanz des Eigentums anzunehmen ist, sieht die Planfeststellungsbehörde auch im Übrigen keine Veranlassung, vom Vorhabensträger die Ausführung von Schallschutzmaßnahmen zu verlangen. Die durch den Ausbau der St 2241 eintretende geringfügige Verschlechterung der Lärmsituation am Anwesen des Einwenders ist diesem im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten.

Der Einwender fordert, den am nördlichen Ortsende von Hüttenbach geplanten Fahrbahnteiler mit großkronigen Bäumen zu bepflanzen; der westliche Fahrbahnrand im Bereich des Fahrbahnteilers solle ebenso mit Bäumen bepflanzt werden.

Die vorgesehene Querungshilfe weist eine Breite von 2,5 m auf. Damit ist sie zu schmal, um bei einer Pflanzung von Bäumen dort das nach RAS- Q notwendige Lichtraumprofil dauerhaft freihalten zu können. Im Hinblick auf die Belange der Verkehrssicherheit wird deshalb von einer derartigen Bepflanzung abgesehen. Auch einer Pflanzung von Bäumen am westlichen Fahrbahnrand der St 2241 im Umfeld der Querungshilfe tritt die Planfeststellungsbehörde nicht näher. Durch eine solche Anpflanzung würde die Gefahr eines Fahrzeuganpralls heraufbeschworen, außerdem würden die Sichtweiten auf der St 2241 in diesem Bereich verringert. Daneben würde auch die Verkehrssicherheit durch ein evtl. Hineinragen von Baumteilen in den Verkehrsraum beeinträchtigt; gleiches gilt für die mit den Pflanzungen verbundene Gefahr der Verschmutzung der Verkehrsflächen durch herabfallendes Laub.

Der Einwender fordert zudem darauf hinzuwirken, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die Grundstückseinfriedung, die Bordsteinabsenkung, die Grundstückserschließung mit Flächenbefestigungen sowie das Entwässerungssystem wieder voll funktionsfähig hergestellt werden.

Eine Veränderung der Grundstückseinfriedungen des Einwenders ist nicht vorgesehen. Vom Grundstück des Einwenders wird im Rahmen des Vorhabens nur ein kleiner Teil vorübergehend in Anspruch genommen, eine dauerhafte Beanspruchung des Grundstücks ist nicht vorgesehen. Sofern im Zuge der Bauausführung dennoch geringfügige Anpassungen an den Grundstückseinfriedungen notwendig werden sollten, hat der Vorhabensträger zugesagt, diese im Einvernehmen mit

dem Einwender vorzunehmen. Der Vorhabensträger hat zudem zugesagt, im Rahmen der Baufertigstellung die notwendigen Bordsteinabsenkungen wieder herzustellen. Hinsichtlich der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen des Einwenders wird auf die unter C. 2.3.7 wiedergegebene Zusicherung des Vorhabensträgers verwiesen, diese nach Abschluss der Bautätigkeiten in einen dem Zustand vor Baubeginn gleichwertigen Zustand zu versetzen. Diese Zusicherung bezieht sich nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde auf alle vorübergehend beanspruchten Flächen, auch wenn sie im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen abgegeben wurde. Bzgl. der Grundstückerschließung sowie des Entwässerungssystems wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.3.10.2 verwiesen.

Vom Einwender wird überdies gefordert, für sein Grundstück und die darauf stehenden Gebäude sowie die bauliche Einfriedung des Grundstücks vor Baubeginn eine Beweissicherung zur Erfassung des derzeitigen Zustandes durchzuführen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, vor Baubeginn eine Beweissicherung hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen durchzuführen. Er hat zudem zugesagt, eine Beweissicherung an den Gebäuden und Anlagen durchzuführen, die an der auszubauenden Straße liegen oder sonst von der Maßnahme betroffen sein können. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabensträger klargestellt, dass die vom Einwender genannten Anlagen in die Beweissicherung eingeschlossen werden. Der Forderung wird damit Rechnung getragen.

Der Einwender möchte außerdem gesichert wissen, dass die Entwässerung des in Hüttenbach auf der Westseite der St 2241 geplanten Gehwegs so ausgestaltet wird, dass keine erhöhte Wassermenge auf sein Grundstück bzw. zu den Gebäuden auf seinem Grundstück gelangt.

Der angesprochene Gehweg wird nach der festgestellten Planung durch seine Querneigung in Richtung der Fahrbahn der Staatsstraße entwässert, so dass durch das vom Gehweg abfließende Oberflächenwasser keine Beeinträchtigungen für das Grundstück und die Gebäude des Einwenders entstehen. Sollte sich im Zuge der Bauausführung auf Grund auftretender Schwierigkeiten die Notwendigkeit ergeben, den Gehweg teilweise in Richtung des Grundstücks des Einwenders neigen zu müssen, hat der Vorhabensträger die Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Gewährleistung einer schadlosen Wasserabführung, z. B. durch Kastentrassen, zugesagt.

Der Einwender will am Übergang der Ausbaustrecke in die Bestandsstrecke in Hüttenbach die Übertragung von Schwingungen bzw. Erschütterungen aus dem Straßenverkehr auf die angrenzenden Gebäude verhindern und beantragt, den Fahrbahnbelag bereits ab der südlichen Grenze seines Grundstückes zu erneuern.

Der Antrag ist abzulehnen. Die Gebäude des Einwenders liegen mindestens 5,5 m vom Fahrbahnrand der ausgebauten St 2241 entfernt. Der Vorhabensträger wird - wie er auch ausdrücklich zugesagt hat - den auf Höhe des Grundstücks des Einwenders zu liegenden Übergang der Ausbaustrecke in die Bestandsstrecke nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen. Im Hinblick darauf sowie die für das Jahr 2025 zu erwartende Verkehrsbelastung von knapp 2.000 Kfz/ 24 h sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit, über die in den Planunterlagen vorgesehenen Angleichungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen vom Vorhabensträger zu verlangen. Unabhängig davon hat aber der Vorhabensträger zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung zu prüfen, ob im Hinblick auf den Erhaltungszustand der bestehenden Fahrbahndecke und die zur

Verfügung stehenden Haushaltsmitteln weitere Deckenangleichungen im Zuge der Bauarbeiten vorgenommen werden können.

Es wird weiterhin die Forderung erhoben, die Wasserabsperrschieber für die öffentliche bzw. private Wasserversorgung wieder straßenoberflächenbündig herzustellen, so dass keine Vertiefungen entstehen, die zu Erschütterungen durch darüberfahrende Fahrzeuge führen können.

Die angesprochenen Einrichtungen der Wasserversorgung stehen nicht in der Baulast des Freistaates Bayern, so dass der Vorhabensträger auf deren Ausgestaltung keinen direkten Einfluss hat. Er hat aber zugesagt, im Zuge der Baudurchführung die Versorgungsträger aufzufordern, ihre Anlagen gemäß den gültigen technischen Regelwerken an die neuen Straßenhöhen anzupassen. Der Vorhabensträger kommt damit der Forderung, soweit es ihm möglich ist, nach. Die Planfeststellungsbehörde ist nicht befugt, den Versorgungsträgern mit diesem Beschluss Handlungspflichten zur Erfüllung der Forderung aufzuerlegen.

#### 2.4.2.6 Einwender 8

Der Einwender wendet sich gegen die vorübergehende Beanspruchung einer Teilfläche seines Hofgrundstücks im Rahmen des Vorhabens; er könne ansonsten weder die Hofeinfahrt bzw. Garage nutzen noch könne er zum Hauseingang gelangen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme eines Teils des Hofgrundstücks ist vorgesehen, um dem Vorhabensträger ein Betretungsrecht zu sichern sowie ein oberflächliches Verändern dieser Fläche zu ermöglichen. Insbesondere für die Anpassung der Straßennebenflächen - u. a. auch des Platzes vor dem Feuerwehrgerätehaus - an die durch den Ausbau der St 2241 neu entstehenden örtlichen Verhältnisse ist die zeitweilige Beanspruchung der aus den Grunderwerbsunterlagen ersichtlichen Teilfläche des Grundstücks als Arbeitsstreifen notwendig und für die Verwirklichung des Vorhabens unverzichtbar. Der Vorhabensträger hat aber zugesagt, dass die betroffene Fläche für den Einwender bis auf wenige Tage uneingeschränkt nutzbar bleibt; nach Beendigung der Bauarbeiten besteht für die Nutzung der Hoffläche keinerlei Einschränkung durch das Vorhaben. Es ist nicht erkennbar, dass durch die temporäre Beanspruchung der Grundstücksteilfläche unzumutbare Belastungen für den Einwender entstehen könnten. Die Einwendung ist deshalb zurückzuweisen.

#### 2.4.2.7 Einwender 9 und 10

- 2.4.2.7.1 Die Einwender machen eine Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes geltend. Der vorgesehene Gehweg schließe bei den bereits derzeit straßen nah gelegenen Gebäuden der Einwender bündig an die Außenmauern dieser Gebäude an, so dass sich die bis zu 0,5 m breiten Dachüberstände der Gebäude hier nicht mehr im Bereich des Grundeigentums der Einwender befänden. Das Dach der Scheune, auf dem sich eine Photovoltaikanlage befindet, rage damit zukünftig in den Straßenraum hinein. Wenn künftig Fahrzeuge mit hohen Aufbauten im Bereich des Anwesens bei Fahrmanövern auf den Gehweg ausweichen, würden diese die Dachkanten berühren und u. a. Scheunendach und Photovoltaikanlage beschädigen bzw. zerstören. Die Einnahmen aus der Einspeisevergütung machten einen durchaus beachtenswerten Teil der betrieblichen Gesamteinnahmen aus; allein bei einem Ausfall der Einspeisevergütung werde durch die Einnahmeausfälle eine betriebliche Existenzgefährdung verursacht. Der Vorhabensträger sei, sollte es bei der Plantrasse bleiben, zu verpflichten, im Fall technischer Störungen die



Reparaturkosten für die Erhaltung der Einspeisungsqualität der Photovoltaikanlage zu entschädigen; auf Verlangen der Einwender sei der Vorhabensträger verpflichtet, die Anlage nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen abzulösen und den damit verbundenen Einnahmeausfall als Dauerschaden zu ersetzen. Hilfsweise sei eine Standortverlegung der Anlage im Hofbereich - soweit möglich - incl. aller notwendigen Anpassungen auf Kosten des Vorhabensträgers festzusetzen. Die Einwender berufen sich in diesem Zusammenhang auch auf Bestandsschutz; eine Existenzgefährdung dürfe nicht eintreten.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, dass nicht von einer Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes durch den mit dem Vorhaben verbundenen Verlust an Betriebsfläche auszugehen ist. Diese Einschätzung stützt es darauf, dass es sich vorliegend um einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit einer Betriebsgröße von rund 18,5 ha handelt, der durch das Vorhaben insgesamt 1711 m<sup>2</sup> Fläche - mithin nur rund 1 % der Betriebsfläche - verliert. Bei einem solchen geringen Flächenentzug scheidet nach Aussage des Amtes in der Regel die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus; derartige Flächenverluste können durch betriebliche Anpassungsmaßnahmen - zumindest teilweise - kompensiert werden. Diese Einschätzung wird auch durch ständige obergerichtliche Rechtsprechung bestätigt. Nach dieser kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu fünf Prozent der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-) Betrieb in der Regel nicht gefährden. Deshalb kann die Planfeststellungsbehörde regelmäßig bei einer Landinanspruchnahme bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt (vgl. etwa BayVGh, Urteil vom 24.05.2005, VGHE 58, 155 <164> m. w. N). Für einen Nebenerwerbsbetrieb wie vorliegend gilt dies erst recht. Substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass hier trotz der deutlichen Unterschreitung dieser Schwelle eine vom Regelfall abweichende Sachlage gegeben sein könnte, die gleichwohl eine sachverständige Begutachtung gebieten würden, sind von den Einwendern nicht vorgebracht worden und für die Planfeststellungsbehörde im Übrigen auch nicht erkennbar. Das gefundene Ergebnis wird im Übrigen noch dadurch bestärkt, dass der eintretende Landverlust auch die Bagatellgrenze von 0,5 ha unterschreitet, die in Nr. 2.1 der Arbeitshilfe zum Vollzug von Rechtsvorschriften in der Landwirtschaftsverwaltung genannt ist. Die von den Einwendern gegen diese Einschätzung vorgebrachte Kritik vermag nicht durchzudringen. Insbesondere hat sich die Betroffenheit des Betriebes durch die eingebrachte Tektur nicht erhöht; der von den Einwendern für das Vorhaben beanspruchte Flächenumfang ist gleich geblieben, auch die Qualität des Eingriffs hat sich nicht geändert.

Die von den Einwendern u. a. auch für ihre Photovoltaikanlage gesehene Gefährdungslage besteht nach Verwirklichung des Vorhabens nicht. Der Straßenkörper der St 2241 verbleibt in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf bis auf etwa 5 m Länge am nördlichen Ende des Hofgrundstückes und geringfügige Überschreitungen im Bereich der südlichen Grundstücksgrenze auf dem bestehenden Straßengrundstück. Die Fahrbahn der St 2241 rücken dabei nicht näher an die Scheune heran, auf der die angesprochene Photovoltaikanlage angebracht ist. Zwischen der Fahrbahn und dem Gebäude wird zudem ein mit einem Bordstein versehener Gehweg errichtet. Dieser sorgt für eine Abtrennung des Straßenraums von der Scheune und erschwert ein versehentliches Abkommen von Fahrzeugen von Staatsstraße und damit ein (weiteres) Annähern an die Scheune. Momentan besteht im Bereich der Scheune keine entsprechende bauliche Abtrennung zwischen Fahrbahnrand und Gebäude. Die Überstreifflächen des Wetterbretts der Scheune liegen zukünftig zwar oberhalb des Gehwegs, aber weiterhin außerhalb der Fahrbahn der

St 2241 sowie in ausreichendem Abstand zum freizuhaltenden Lichtraum der Straße. Nach Verwirklichung der festgestellten Planung ist das Gebäude damit tendenziell sogar etwas besser als derzeit gegen aus dem Straßenverkehr herrührende Gefahren (Anprall etc.) geschützt. Das Vorhaben verursacht damit insoweit keinen Konflikt, der im Rahmen der in der Planfeststellung zu leistenden Problembewältigung zu lösen wäre. Für die von den Einwendern verlangten Verpflichtungen des Vorhabensträgers bzw. Festsetzungen besteht schon deshalb keine Veranlassung. Hinzu kommt, dass im Falle eines Verkehrsunfalls, der zu einer Beschädigung der Scheune oder der Photovoltaikanlage führt, durch den Unfallverursacher auch für evtl. Nutzungsausfälle der Anlage zu haften ist. Auch der angeführte Bestandsschutz wird durch das Vorhaben nicht verletzt, da diese durch Art. 14 Abs. 1 GG vermittelte Rechtsposition sich grundsätzlich auf das Recht beschränkt, eine bauliche Anlage so, wie sie ausgeführt ist, zu nutzen. Dieses Recht sowie die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit wird durch das Vorhaben, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, nicht geschmälert. Im Übrigen ist auch die geäußerte Furcht vor einer Vermehrung des Verkehrsaufkommens durch Verlagerungseffekte unbegründet. Denn das Vorhaben schafft weder neue Verknüpfungen im Straßennetz noch führt es zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit des betroffenen Straßenabschnittes. Ein parallel verlaufender, unzureichend ausgebauter Straßenzug, der die gleichen Fahrtbeziehungen wie die St 2241 bedient, ist ebenfalls nicht vorhanden. Eine Steigerung des Verkehrsaufkommens über das in den Planunterlagen dargestellte Maß hinaus sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht. Soweit die Einwender darauf hinweisen, dass durch das Vorhaben auch Probleme entstünden, die in ihrem Eigentum stehenden Gebäude und Einrichtungen zukünftig vom Gehweg aus zu unterhalten, kann dies eine Unzulässigkeit des Vorhabens ebenso nicht begründen. Es ist im Hinblick auf das weiter oben Gesagte nicht erkennbar, dass durch das Vorhaben die Ausführung von Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden der Einwender signifikant erschwert wird. An der Eigentumssituation der Gebäude bzw. der von diesen abstehenden Teilen ergibt sich durch das Vorhaben keine Änderung. Soweit vor Ausführung derartiger Arbeiten ggf. eine Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 BayStrWG bei der Gemeinde Simmelsdorf einzuholen ist, ist dies den Einwendern im Hinblick auf die für das Vorhaben sprechenden Gründe zuzumuten, zumal auch solche Unterhaltungsarbeiten regelmäßig nur in größeren Zeitintervallen vorzunehmen sein dürften.

- 2.4.2.7.2 Der geplante Straßenausbau sei bislang nie als dringlich angesehen worden. Die Verkehrsbelastung sei zu gering. Die straßenrechtliche Einstufung der St 2241 sei fraglich. Es sei festzustellen, dass es sich bei der St 2241 nach deren technischer Leistungsfähigkeit und mit ihrer geringen Breite in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf nicht um eine Staatsstraße handle; sie habe nur die Netzfunktion einer Kreisstraße oder einer GVS. Bei Winterstein münde die St 2241 netzfunktions-technisch in die Kreisstraße LAU 3, leistungsfähige Fernverbindungen seien vorhanden (BAB A 9 u. a.). Der Vorhabensträger sei aber nicht der zuständige Baulastträger für den Ausbau einer Kreisstraße oder einer GVS. Es sei deshalb keine wirksame Antragstellung durch den Vorhabensträger gegeben, da er nicht antragsbefugt sei. Insbesondere sei der Vorhabensträger auch nicht für andere Straßenbaulastträger antragsbefugt, wie z. B. für die Gemeinde Simmelsdorf im Bereich der Ortsdurchfahrt von Oberndorf hinsichtlich der Gehwegplanung, schon gar nicht ohne Gemeinderatsbeschluss. Auf Grund dessen sei auch die finanzielle Absicherung der Straßenplanung in Frage zu stellen; es sei zu befürchten, dass weder der Freistaat Bayern noch der Landkreis Nürnberger Land noch die Gemeinde Simmelsdorf das Vorhaben finanzierten, jedenfalls nicht ohne Zuschüsse der EU, die nicht sicher seien.

Die Frage, wie dringlich die Verwirklichung des Vorhabens in der Vergangenheit angesehen worden ist, ist im Rahmen der Planfeststellung ohne Bedeutung. Maßgeblich ist insoweit alleine, ob für das Vorhaben eine Rechtfertigung besteht. Dies

ist, wie unter C. 2.2 dargelegt, hier der Fall. Diese wird auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass die St 2241 im Bereich des gegenständlichen Straßenabschnittes eine Verkehrsbelastung deutlich unterhalb der bei der Straßenverkehrszählung 2010 ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von bayerischen Staatsstraßen von 3851 Kfz/ 24 h aufweist. Die Belastung ist jedenfalls nicht so gering, als dass das Vorhaben hierdurch unsinnig oder überflüssig würde.

Der maßgebende Faktor für die Verkehrsbedeutung einer Straße im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayStrWG sind die von ihr vermittelten räumlichen Verkehrsbeziehungen. Die Einordnung in die jeweilige Straßenklasse beurteilt sich somit nach der Quantität des von der Straße aufgenommenen Verkehrs sowie nach der Qualität der Funktion der Straße im Verkehrsnetz, wobei im Zweifel letztere ausschlaggebend ist (vgl. hierzu BayVGh, Urteil vom 24.02.1999, VGHE 52, 115-122). Im Hinblick darauf sowie die unter C. 2.2.1 beschriebene Funktion der St 2241 im Straßennetz ist es unzweifelhaft, dass diese tatsächlich in Übereinstimmung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG zur überörtlichen Verkehrsnetzbildung beiträgt und dem Durchgangsverkehr zu dienen bestimmt ist. Die für eine Staatsstraße unterdurchschnittliche Verkehrsbelastung der St 2241 im Ausbaubereich kann demgegenüber keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen (vgl. BayVGh a. a. O). Für die von den Einwendern angesprochene Ausbauqualität gilt gleiches. Die bestehende Netzfunktion der St 2241 wird durch das Vorhaben mangels Abänderung der vorhandenen Netzverknüpfungen auch nicht verändert. Auf Grund dessen, dass der Straßenzug damit (auch weiterhin) die materiellen Voraussetzungen für eine Staatsstraße erfüllt, liegt die Straßenbaulast für ihn weiterhin beim Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BayStrWG). Die Wahrnehmung der aus der Straßenbaulast erwachsenden Aufgaben - wie u. a. die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens - obliegt daher hier dem Staatlichen Bauamt Nürnberg (Art. 58 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG, § 2 OrgBauV i. V. m. Nr. 16 der Anlage 2 zur OrgBauV). Lediglich für die innerhalb der Ortsdurchfahrten geplanten Gehwege gilt anderes. Insoweit ist die Gemeinde Simmelsdorf Trägerin der Straßenbaulast (Art. 42 Abs. 3, Art. 48 Abs. 1 BayStrWG). Auch hierfür ist das Staatliche Bauamt im vorliegenden Fall aber im Rahmen der Planfeststellung antragsbefugt. Die Gemeinde Simmelsdorf hat nämlich auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses in der Verwaltungsvereinbarung vom 14.09/07.11.2012, insbesondere im dortigen § 2, die Antragsbefugnis für die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehenden Vorhabensteile auf das Staatliche Bauamt übertragen. Gegen ein derartige Übertragung bestehen keinerlei rechtliche Bedenken (vgl. Art. 36 Abs. 5 BayStrWG). Dass diese Vereinbarung nicht bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Planfeststellung abgeschlossen war, ist unerheblich; maßgeblicher Zeitpunkt ist insoweit der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. BVerwG, Beschluss vom 01.04.2009, NuR 2009, 414-417, m. w. N.).

Die von den Einwendern bzgl. der Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit des Vorhabens vorgetragenen Zweifel verfangen ebenso nicht. Das Vorhaben ist Bestandteil des „Koordinierten Erhaltungs- und Bauprogramms“ (KEB) und dort in die (höchste) Dringlichkeitsstufe 1/1 eingestuft. Es ist daher nichts dafür ersichtlich, dass dem Vorhaben unüberwindbare finanzielle Schranken entgegen stehen; im Hinblick auf diese Einstufung ist vielmehr mit einer alsbaldigen Verwirklichung zu rechnen. Eine Planrechtfertigung für das Vorhaben ist daher auch unter diesem Blickwinkel zu bejahen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.1999, NuR1999, 641-643).

- 2.4.2.7.3 Die Einwender kritisieren die gewählte Trassenvariante. Es existierten verschiedene bessere Planungsalternativen zur Lösung der entstehenden Konflikte. Es gebe die Möglichkeit, die bestehende Straße innerorts ohne Ausbau zu belassen und lediglich die Fahrbahn zu sanieren, evtl. gleichzeitig mit Einbau eines Fahrbahnteilers im Bereich des Tannenwegs. Am nördlichen Ortsende von Oberndorf lägen zudem drei Grundstücke, die im Eigentum des Freistaats Bayern bzw. der Ge-

meinde Simmelsdorf stünden und für den Straßenbau vorrangig zu verwenden seien. Der Freistaat Bayern habe auch bereits im Jahr 1980 Flächen im Umfeld der St 2241 angekauft. Im Bereich des Hofgrundstücks könne durch Verwendung der genannten Grundstücke eine Verschiebung der Straßenrasse um ca. 1 - 1,5 m in Richtung Osten vorgenommen werden; Privatflächen seien auf der Ostseite nicht so stark betroffen, weil dort die Gebäude meist weiter von der Straße entfernt stünden. Im Bereich des Hofes sei zudem eine reduzierte Planung ohne oder mit einem schmalen Gehweg von unter 1 m Breite möglich. Auch außerorts zwischen Hüttenbach und Oberndorf, wo nach der Planung die derzeitige Straßenrasse verlassen werde, um diese in Zukunft als Geh- und Radweg zu verwenden, sei die Beibehaltung der bestehenden Trasse vorrangig sinnvoll. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft sei ein Geh- und Radweg nicht sinnvoll, zudem sei missachtet worden, dass auch hier privateigene Flächen möglichst zu verschonen seien.

Die derzeitigen Verhältnisse im Bereich des gegenständlichen Abschnittes der St 2241 sind unter C. 2.2.1 ausführlich dargestellt, hierauf wird Bezug genommen. Hieraus ergibt sich auch, dass eine Beibehaltung der bestehenden Trassenführung zwischen Hüttenbach und Oberndorf die dortigen, unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten bedenklichen Umstände perpetuieren würde. Dass damit die Verwirklichung der unter C. 2.2.2 genannten Planungsziele nicht zu erreichen ist, liegt auf der Hand. Gleiches gilt hinsichtlich der Ortsdurchfahrt von Oberndorf; auch mit der (alleinigen) Errichtung eines Fahrbahnteilers am nördlichen Ortsende von Oberndorf könnten die verfolgten Planungsziele keinesfalls erreicht werden.

Eine Verschiebung der Straßenrasse zwischen Hüttenbach und Oberndorf dahin gehend, dass die beiden dort unmittelbar am bestehenden Fahrbahnrand liegenden Grundstücke der Einwender von einer Inanspruchnahme weitestgehend verschont werden, würde unter Zugrundelegung der einschlägigen Straßenbaurichtlinien eine im Vergleich zur möglichen Minderung der Betroffenheit der Einwender wesentlich größere zusätzliche Inanspruchnahme anderer privateigener Flächen zur Folge haben. Auf Grund dessen nimmt die Planfeststellungsbehörde hiervon Abstand und gibt der festgestellten Planung den Vorzug. Diese erfordert zur Gewährleistung einer sicheren Verkehrsführung (Einhaltung der nach den einschlägigen Richtlinien notwendigen Mindeststradien, Relationstrassierung) ein Abweichen von der Bestandtrasse, wodurch gleichzeitig Teile der jetzigen Straßenrasse nicht mehr für die Abwicklung des motorisierten Verkehrs benötigt werden. Diese bereits jetzt asphaltierten Flächen werden in Zukunft weitestgehend im Rahmen eines Geh- und Radweges und damit weiterhin für verkehrliche Zwecke genutzt. Dies ist vernünftig und auch geboten, denn erst dieser Geh- und Radweg schafft für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer eine sichere, vom motorisierten Verkehr getrennte Wegeverbindung zwischen Hüttenbach und Oberndorf. Ein Verzicht auf diesen Weg würde im Hinblick auf die zu erwartende Verkehrsbelastung der St 2241 nicht mehr vertretbare Abstriche bezüglich der Verkehrssicherheit für diese Verkehrsteilnehmer mit sich bringen.

Soweit die Einwender in diesem Zusammenhang das Entstehen von unwirtschaftlichen Restflächen durch den Straßenbau zwischen Hüttenbach und Oberndorf geltend machen, wird auf die Ausführungen unter C. 2.4 zu dieser Problematik verwiesen. Im Übrigen ist die diesbzgl. Argumentation der Einwender teilweise widersprüchlich und nicht nachvollziehbar. Sie machen geltend, durch die Anschneidung ihrer dort liegenden Grundstücke verblieben von diesen nur noch unwirtschaftliche Restflächen von ca. 3.000 - 3.500 m<sup>2</sup> Größe. Unabhängig davon, ob derart große Flächen bereits als unwirtschaftlich zu qualifizieren sind, ist jedenfalls bei einer einheitlichen Bewirtschaftung der benachbarten Grundstücke, wie sie von den Einwendern ausdrücklich beabsichtigt wird, wohl nicht von einer Unwirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung auszugehen. Die zusammenhängend zu be-

wirtschaftende Fläche weist dann nämlich eine Größe von deutlich über einem halben Hektar auf.

Eine Fahrbahnverschwenkung im Bereich des Hofgrundstücks der Einwender ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht als taugliche Trassenalternative anzusehen. Voraussetzung für verkehrssichere Straßenführung ist u. a. auch eine ausreichende Begreifbarkeit der Straßenführung für die Verkehrsteilnehmer; diese ist unabdingbar für eine unfallfreie Befahrbarkeit des betroffenen Straßenabschnittes. Eine Verschwenkung nur auf einem kurzen Streckenabschnitt - wie von den Einwendern angedacht - würde sich in Gegensatz zu der relations-trassierten und von Unstetigkeiten freien Linienführung im übrigen Teil des gegenständlichen Abschnitts der St 2241 (und auch im nördlich daran anschließenden Abschnitt) setzen. Sie würde deshalb von den Verkehrsteilnehmern in dieser Form nicht erwartet werden und dementsprechend häufig zu Fehlreaktionen und Fahrfehlern führen, die wiederum vermehrt Unfallereignisse nach sich ziehen würden.

Eine die Betroffenheit der Einwender mindernde Trassierung mit einem kleineren Kurvenradius wäre am nördlichen Ortsende von Oberndorf zwar technisch möglich. Dies würde aber eine stärkere Beanspruchung auf der Ostseite der St 2241 liegender Flächen, die sich ebenfalls in Privateigentum befinden - und nicht wie von den Einwendern gemutmaßt in öffentlicher Hand -, notwendig machen. Zudem würde dies bedingt durch die vorhandenen starken Geländesprünge östlich der St 2241 auch einen deutlich größeren (u. a. auch finanziellen) Aufwand bei der konstruktiven Umsetzung gegenüber der festgestellten Planung nach sich ziehen, bei der die St 2241 in etwa geländegleich zum Bestand verläuft. Insbesondere würde einer weitergehender Heranziehung des Grundstücks Fl.- Nr. 114/8 für den Straßenausbau ein hoher finanzieller Aufwand für dann notwendige Geländeabfangungen entstehen, auf die bei der festgestellten Planung verzichtet werden kann. Die von den Einwendern in Bezug genommenen Grundstücke werden im Übrigen für das Vorhaben auch in Teilen bereits in Anspruch genommen; auch die bereits früher vom Vorhabensträger aus dem Hofgrundstück der Einwender erworbene Fläche wird im Rahmen des Ausbaus vollständig herangezogen. Die durch eine Verkleinerung des Kurvenradius entstehenden Nachteile und zusätzlichen Betroffenheiten wiegen unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte schwerer als die objektiv für die Einwender erzielbaren Vorteile; sie rechtfertigen eine Radiusverkleinerung nicht.

Im Übrigen ist es auch im Bereich der Ortsdurchfahrt von Oberndorf im Hinblick auf die zukünftige Verkehrsbelastung der St 2241 geboten, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit die verschiedenen Verkehrsarten durch den Bau eines Gehwegs zu trennen; ein Verzicht auf diesen Weg würde auch insoweit nicht mehr vertretbare Abstriche bezüglich der Verkehrssicherheit für die Fußgänger mit sich bringen. Die vorgesehene Gehwegbreite von 1,5 m ist nach den einschlägigen technischen Regeln die geringstmögliche Regelbreite für fußläufig zu begehende Wege. Nur in Ausnahmefällen bzw. an einzelnen, gut zu überblickenden Engstellen lassen diese Regeln ein Abweichen von der genannten Regelbreite zu. Von dieser Möglichkeit wurde im Rahmen der festgestellten Planung auch an mehreren Stellen Gebrauch gemacht, um ansonsten notwendige Verengungen der Fahrbahn zu vermeiden. Für eine durchgängige Verringerung der Gehwegbreite in Oberndorf besteht damit aber im Rahmen der technischen Regeln keine Grundlage. Nicht zuletzt auch im Hinblick auf mögliche Begegnungen von Fußgängern auf dem Weg sowie darauf, dass der Weg auch durch Rad fahrende Kinder bis zum abgeschlossenen achten bzw. zehnten Lebensjahr benutzt werden muss bzw. darf (§ 2 Abs. 5 StVO), ist eine geringere Gehwegbreite als geplant auch unabhängig von den technischen Regelwerken hier als nicht mehr vertretbar anzusehen.

2.4.2.7.4 Die Einwender machen geltend, durch eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte für Lärmimmissionen, Luftschadstoffbelastungen und Erschütterungsimmisionen entstünden Nutzungsbeeinträchtigungen, die so schwer und unerträglich seien, dass die gegebene Wohn- und Betriebsnutzung zukünftig nicht mehr möglich sei. Derzeit bestünden für die Wohngebäude auf dem Hofgrundstück der Einwender kaum Vorbelastungen durch derartige Immissionen. Bedingt durch die enge Ortsdurchfahrt von Oberndorf sei Schwerverkehr selten, wobei dieser auch nur mit geringer Geschwindigkeit durch Oberndorf fahre. Von der ausgebauten Straße gingen insbesondere dann Immissionen aus, wenn die Entwurfsgeschwindigkeit nicht auf höchstens 30 km/h in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf ausgerichtet werde und kein Fahrbahnteiler im Bereich der Einmündung des Tannenwegs gebaut werde. Es seien Schutzauflagen sowohl für die Bauzeit als auch für den Betrieb der Straße mit verbindlichen Immissionsschutzmaßnahmen bzgl. Lärm und Luftschadstoffbelastungen, einen Erschütterungsausschluss sowie ein Blendenschutz im Bereich der Pferdekoppel erforderlich. Die Einwender fordern insbesondere, bzgl. des zu erwartenden verstärkten Lkw- Verkehrs die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der VDI- Richtlinie 2058 einzuhalten, wobei sie für das von ihm so bezeichnete neue Wohnhaus auf seinem Hofgrundstück die für ein reines Wohngebiet geltenden Richtwerte herangezogen wissen möchten. Bzgl. Luftschadstoffen seien die Immissionswerte der Nrn. 4.2.1 und 4.3.1 der TA Luft zum Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit heranzuziehen. Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes seien die DIN 4150 und die DIN ISO 10816 für Einwirkungen auf Gebäude sowie die VDI- Richtlinie 2057 für die Einwirkungen technischer Schwingungen auf Menschen anzuwenden.

Die TA Lärm gilt für Anlagen, die den Anforderungen des Zweiten Teils des BImSchG unterliegen, die VDI- Richtlinie 2058 beschäftigt sich mit der Beurteilung von Lärm am Arbeitsplatz. Diese Regelwerke sind nicht einschlägig für die Beurteilung von Verkehrslärmimmissionen; hierfür ist ausschließlich die 16. BImSchV maßgeblich. Eine Verkehrslärmvorsorgepflicht ergibt sich hier aus der Anwendung dieser Vorschrift hier nicht. Es erfolgt kein Neubau einer Straße im Rechtssinn. Ein durchgehender Fahrstreifen i. S. v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der 16. BImSchV wird ebenso nicht angebaut. Die in Unterlage 11 dargestellten Ergebnisse der durchgeführten schalltechnischen Berechnungen zeigen zudem, dass mit dem Ausbau der St 2241 an den beiden Wohngebäuden auf dem Hofgrundstück der Einwender weder ein in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 noch ein in § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV definierter Tatbestand erfüllt wird. Nach diesen Ergebnissen nehmen durch den Ausbau die von der St 2241 herrührenden Beurteilungspegel an den Wohngebäuden auf dem Hausgrundstück der Einwender sogar geringfügig (um bis zu 0,3 dB(A)) ab. An dem von den Einwendern so bezeichneten neuen Wohnhaus werden im Übrigen sogar die für Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV eingehalten. Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen somit für diese Gebäude nicht. Auf Grund dessen ist auch die Wahl einer niedrigeren Entwurfsgeschwindigkeit als der der Planung zu Grunde liegenden - welche ohnehin unabhängig von der zulässigen Höchstgeschwindigkeit lediglich für die technische Ausgestaltung der Planung, u. a. die Radiananordnung, maßgebend ist - nicht angezeigt. Auf den von den Einwendern ins Spiel gebrachten Fahrbahnteiler wird unter C. 2.4.2.7.6 eingegangen.

Bzgl. des Schutzes vor unzumutbaren Baulärmimmissionen wird auf die Ausführungen unter C. 2.3.4.2, hinsichtlich der von den Einwendern thematisierten Luftschadstoffbelastungen auf die Ausführungen unter C. 2.3.4.3 verwiesen. Der Anwendungsbereich der TA Luft reicht nicht weiter als derjenige der TA Lärm, so dass auch die TA Luft nicht für das vorliegende Vorhaben anzuwenden ist.

Im Hinblick auf die angesprochenen Erschütterungsimmisionen ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen des Ausbaus auch eine Beseitigung der vorhandenen

Fahrbahnschäden erfolgt. Dass keine Vermehrung des Verkehrsaufkommens durch Verlagerungseffekte zu erwarten ist, wurde bereits erläutert. Nach Verwirklichung des Vorhabens sind auf Grund dessen keine höheren Erschütterungsimmissionen zu besorgen als auch ohne einen Ausbau auftreten würden. Im Übrigen ist im Hinblick auf die bestehenden jahrzehntelangen bundesweiten Erfahrungen der Straßenbauverwaltungen durch den gemäß der RStO 01 geplanten Oberbau der Straße ein annähernd erschütterungsfreier Betrieb gewährleistet, der Schäden an benachbarter Bebauung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließt (vgl. BVerwG vom 06.04.2011 - 9 VR 1/11 - juris). Zusätzliche Maßnahmen zum Erschütterungsschutz nach Ende der Bauarbeiten sind somit nicht veranlasst. Die von den Einwendern angeführte DIN ISO 10816 betrifft im Übrigen die Bewertung der mechanischen Schwingungen von bestimmten Maschinen und ist vorliegend nicht einschlägig. Auch die VDI- Richtlinie 2057 führt hier nicht weiter; sie beschäftigt sich mit der Bewertung der Schwingungsbelastung von Beschäftigten an Arbeitsplätzen.

Während des Baubetriebs können Erschütterungen und Staubimmissionen insbesondere bei der Ausführung von Erd- und Frostschutzarbeiten naturgemäß nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Erschütterungsimmissionen werden aber durch den vom Vorhabensträger zugesagten Einsatz von für den Bau in Ortsdurchfahrten zugelassenen Maschinen und Geräten und die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik so gering wie möglich gehalten. Der Vorhabensträger hat zudem zugesagt, die während des Baubetriebs auftretenden Erschütterungseinwirkungen in Abhängigkeit vom anstehenden Baugrund, der vorhandenen Bausubstanz und der in der Ausführungsplanung zu wählenden Bauverfahren durch einen Sachverständigen nach den gültigen Regelwerken messen und auswerten zu lassen. Zu diesen Regelwerken, deren Beachtung der Vorhabensträger damit zugesagt hat, gehört insbesondere die Erschütterungen betreffende DIN 4150. Bei sich hierbei ergebender Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen, um eine Gefährdung der Bausubstanz bzw. von Menschen auszuschließen bzw. auf ein zumutbares Maß zu begrenzen, hat er zugesagt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Auf Grund dessen sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass durch bauzeitliche Erschütterungseinwirkungen den Einwendern nicht mehr zumutbare Belastungen entstehen. Hinsichtlich der baubedingten Staubbelastungen ist zu berücksichtigen, dass diese durch eine Ausführung der Bauarbeiten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, deren Beachtung der Vorhabensträger ja auch explizit zugesagt hat, auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Zudem gelten auch insoweit die Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG. Dass es durch diese temporären Immissionen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen kommen könnte, ist deshalb ebenso nicht erkennbar.

Soweit die Einwender Bezug auf ihre Pferdekoppel nehmen, die derzeit mit einem Holzzaun und einer Hecke von der St 2241 abgetrennt ist, und diebszgl. einen Blendschutz fordern, gilt die Zusage des Vorhabensträgers, während der Bauarbeiten und nach Ende dieser geeignete Maßnahmen, z. B. in Gestalt eines Sichtschutzzaunes, zu ergreifen, damit die Koppel räumlich von den Verkehrsflächen abgetrennt und eine Sichtunterbrechung wie im derzeit gegebenen Umfang gewährleistet wird.

Von einer schweren und unerträglichen Betroffenheit durch mit dem Vorhaben verbundene Immissionen, die die gegebene Wohn- und Betriebsnutzung unmöglich machten, kann nach alledem keine Rede sein.

- 2.4.2.7.5 Die Einwender tragen vor, ihre beiden zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstücke verfügten derzeit jeweils über eine selbstständige Zufahrt von der St 2241. Die notwendige technische Anpassung der Grundstückszufahrt

zum nördlichen Grundstück sei nach den Erfordernissen des Betriebs der Einwender auszurichten. Die Planfeststellung müsse derzeit davon ausgehen, dass die Einwender einen Anspruch hätten, für jedes Grundstück eine eigenständige Zufahrt zu erhalten. Auf keinen Fall dürfe das an das südliche Grundstück der Einwender angrenzende Grundstück nur über Grundflächen der Einwender angefahren werden können. In diesem Zusammenhang erachten die Einwender eine Beweissicherung zur Zufahrts- und Wegesituation, zu Veränderungen daran sowie zur technischen Abhilfe und Sicherstellung der Mobilität der Einwender bzgl. der Betriebsflächen, auch während der Bauzeit, für erforderlich. Im Hinblick auf die eingebrachte Tekturplanung machen sie geltend, hierdurch werde die Zufahrt zum nördlichen der beiden zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstücke der Einwender geändert, wodurch sich neue und stärkere Nachteile ergäben. Insbesondere sei die nunmehr geplante Zufahrt noch steiler als die in der ursprünglichen Planung vorgesehene Zufahrt; eine möglichst ebene Zufahrt wird gefordert. Die nunmehr geplante Zufahrt entspreche nicht den bestehenden Verhältnissen; sie könne mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht unbeeinträchtigt befahren werden. Die Einwender beantragen deshalb Fahrversuche und einen Augenscheinstermin.

Die bestehende Zufahrt zum nördlichen Grundstück ist nur ungenügend befestigt (nur teilweise geschottert) und weist keine Standfestigkeit auf, welche für ein Überfahren mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät nach den anerkannten Regeln der Technik eigentlich erforderlich wäre. Die Längsneigung der Zufahrt ist zudem un stetig (im Mittel etwa 12 %), was sich nachteilig auf ihre Befahrbarkeit auswirkt. Das südliche Grundstück weist momentan keine erkennbare Zufahrt auf. Es kann derzeit nur durch Überfahren des Banketts der St 2241 bzw. über das nördliche Grundstück der Einwender angefahren werden. Nicht zuletzt auf Grund dieser Gegebenheiten wird die St 2241 im Rahmen der landwirtschaftliche Bewirtschaftung der an sie angrenzenden Grundstücke auch regelmäßig verschmutzt, was die Verkehrssicherheit nachteilig beeinflusst. Die in asphaltierter Bauweise geplanten Zufahrten zu beiden Grundstücken, die der Vorhabensträger entsprechend seiner Zusage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen und befestigen wird, bringen insofern eine wesentliche Verbesserung mit sich. Das südliche Grundstück erhält damit erstmals eine eigene, dem Stand der Technik entsprechende Zufahrt. Für die Zufahrt zum nördlichen Grundstück ergibt sich durch das Abrücken der St 2241 von der bestehenden Trasse zukünftig eine gleichbleibende Längsneigung von etwa 15 %. Diese Neigung hat sich auch durch die im Rahmen der eingebrachten Tektur erfolgte Trennung von der Zufahrt zum nördlich angrenzenden Grundstück nicht erhöht; die Tektur hatte lediglich eine geringfügige Lageverschiebung zur Folge. Die RLW 99, die insoweit den Stand der Technik abbilden, erklären für asphaltierte Wirtschaftswege Höchstlängsneigungen von 8 % bis sogar 20 % für zulässig. Die festgestellte Planung stellt damit eine für landwirtschaftliche Fahrzeuge und Gerätschaften geeignete Zufahrtsmöglichkeit auch zu diesem Grundstück bereit. Die von den Einwendern insoweit beantragten Fahrversuche sowie eine Augenscheinnahme sind im Hinblick darauf entbehrlich; sie lassen keinen weiteren Gewinn relevanter Erkenntnisse erwarten. Das in Richtung Hüttenbach an das südliche Grundstück der Einwender angrenzende Flurstück wird über eine an der gemeinsamen Grundstücksgrenze liegende Zufahrt an die St 2241 angebunden, über die auch das südliche Grundstück der Einwender an die Straße angeschlossen ist. Diese Zufahrt ermöglicht eine direktes Zufahren zu beiden Grundstücken; ein Überfahren des südlichen Grundstücks der Einwender ist zum Zu- und Abfahren zu bzw. von dem Nachbargrundstück nicht erforderlich. Alle drei angesprochenen Grundstücke sind somit nach Verwirklichung des Vorhabens in für landwirtschaftliche Fahrzeuge geeigneter Weise unmittelbar an die St 2241 angebunden; zusätzlicher Zufahrten bzw. einer anderen Ausgestaltung dieser bedarf es zur weiteren Gewährleistung der Grundstücksnutzung im bestehenden Umfang nicht. Es ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der von Einwen-



dem ins Feld geführte Anliegergebrauch keine aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ableitbare weitergehende Rechtsposition vermittelt. Wie weit er gewährleistet ist, richtet sich nach dem einschlägigen Straßenrecht, das insoweit im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums am Anliegergrundstück bestimmt (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, UPR 1999, 354-355). Danach reicht der Anliegergebrauch nur so weit, wie eine angemessene Nutzung des Grundeigentums die Benutzung der Straße erfordert. Vor Einschränkungen oder Erschwernissen bei den Zufahrtsmöglichkeiten etwa auf Grund der besonderen örtlichen Lage des Grundstücks vermag er deshalb keinen Schutz zu gewähren, solange die Straße als Verkehrsmittler erhalten bleibt (BayVGH, Urteil vom 15.03.2006, VGHE 59, 24-33). Eine angemessene Nutzung der betroffenen Grundstücke in diesem Sinn ist, wie dargelegt, mit der festgestellten Planung aber gewährleistet.

In Bezug auf die hinsichtlich der Zufahrts- und Wegesituation geforderten Beweissicherung hat der Vorhabensträger zugesagt, die Zufahrtsituation sowie die Wegebefestigungen im Rahmen einer Bestandsfeststellung vor Baubeginn im notwendigen Umfang zu dokumentieren. Die Durchführung einer zusätzlichen Beweissicherung nach Ende der Bauarbeiten, die (auch) mit entsprechenden Kosten verbunden ist, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier nicht geboten. Dem Einwender ist es zuzumuten, bei Erkennbarwerden von Mängeln o. ä. von sich aus in Kontakt mit dem Vorhabensträger zu treten und diese bei ihm geltend zu machen. Hinsichtlich der Zufahrtssituation während der Bauzeit wird auf die Ausführungen unter C. 2.4.1.1 verwiesen. Für Beweissicherungsmaßnahmen insoweit sieht die Planfeststellungsbehörde keine Veranlassung.

Die Einwender fordern außerdem die Erstellung einer gemeinsamen Zufahrt für ihre beiden zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstücke und den Entfall der geplanten gemeinsamen Zufahrt des südlichen der beiden Grundstücke mit dem daran angrenzenden Grundstück; die Zufahrt für landwirtschaftliche Maschinen dürfe hierbei nicht erschwert werden.

Eine derartige gemeinsame Zufahrt würde gegenüber der festgestellten Planung Nachteile für die Einwender mit sich bringen; die Planfeststellungsbehörde tritt dem daher nicht näher. Bei einer Verlegung der vorgesehenen Zufahrt des nördlichen der beiden Grundstücke an dessen südliche Grenze müsste für die Anfahrt zum bzw. Abfahrt vom nördlichen Grundstück aus bzw. in Richtung Oberndorf nämlich stets auch das südliche Grundstück teilweise überfahren werden. Eine Herstellung der Zufahrt in etwa senkrecht zum Fahrbahnrand der St 2241 auf der Grenze der Grundstücke würde ein derartiges Überfahren entbehrlich zwar machen. Gleichzeitig würde dies allerdings, um eine ausreichende Befahrbarkeit dieser Zufahrt zu gewährleisten, eine im Vergleich zur bestehenden Situation und zur festgestellten Planung längere Rampe erforderlich machen. Hierfür müsste noch mehr Fläche von den Grundstücken der Einwender in Anspruch genommen werden. Dieser Flächenmehrbedarf würde auch durch den Verzicht auf die eingeplante gemeinsame Zufahrt, die nach dem Willen der Einwender entfallen soll, nicht aufgewogen. Der Einnahme eines Augenscheins, Fahrversuchen oder dgl. bedarf für diese Feststellungen nicht; aus solchen Ermittlungsmaßnahmen sind insoweit auch keine darüber hinausgehenden relevanten Erkenntnisse zu erwarten.

- 2.4.2.7.6 Nördlich des Hofgrundstücks der Einwender solle ein Fahrbahnteiler eingeplant werden, damit der von Norden kommende Verkehr nicht ungebremst auf das Eigentum der Einwender zuführe. Es solle außerdem innerhalb der Ortsdurchfahrt von Oberndorf die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden.

Dass den Gebäuden der Einwender durch den Ausbau der St 2241 keine größeren Gefahren aus dem Straßenverkehr als derzeit erwachsen, wurde bereits dar-

gestellt. Aus straßenbaufachlicher Sicht (vgl. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.01.2005, Gz. IID2-43411-002/03) kommen Mittelinseln an Ortseingängen nur in Betracht, wenn diese als Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer tatsächlich erforderlich sind. Dies ist vorliegend aber am nördlichen Ortsende von Oberndorf nicht der Fall, da dort - wie im gesamten Ortsbereich - nur ein einseitiger Gehweg am Westrand der St 2241 geplant ist. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nach den bisherigen Erfahrungen Mittelinseln an Ortseingängen im Normalfall auch kein geeignetes Mittel sind, die Einhaltung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu erzwingen. Auf Grund dessen sowie im Hinblick darauf, dass ein solcher Fahrbahnteiler u. a. auch bedingt durch die hierfür notwendige Aufweitung der Fahrbahn zwangsläufig mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme (zumindest auch) von Privatgrund verbunden wäre, wird davon abgesehen, die Errichtung eines solchen Teilers vom Vorhabensträger zu fordern. Zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist die Planfeststellungsbehörde hier nicht befugt. Es ist nicht erkennbar, dass nach erfolgtem Ausbau der St 2241 in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf ohne eine (weitere) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kein sicherer Verkehrsablauf mehr gewährleistet ist. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) gestattet das Treffen von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss aber nur, soweit diese Anordnungen für das zugelassene Vorhaben unmittelbar notwendig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 - 4 B 94/99 - juris).

- 2.4.2.7.7 Die Straßentrasse müsse von den Gebäuden auf dem Hofgrundstück der Einwender und den übrigen dort vorhandenen Einrichtungen Abstand halten, weil ansonsten bei Räumung der Straße mit einem Schneepflug die Gebäudewände zur Straße hin Schaden nähmen; bislang sei eine Pufferzone von ca. 1,50 m vorhanden. Außerdem verenge sich der geplante Gehweg im Bereich der nördlichen Gebäudeecke der Scheune, auf der sich die Photovoltaikanlage befindet, um fast die Hälfte von 1,50 auf 0,75 m, was dazu führe, dass ein maschinelles Räumen des Weges im Bereich des Grundstücks der Einwender nicht möglich sein werde.

Wie bereits unter 2.4.2.7.1 dargestellt, verändern sich die Abstände zwischen Fahrbahnkante und Vorderkante der Gebäude der Einwender durch den Ausbau nicht, die Gebäude der Einwender werden durch den zwischen den Richtungsfahrbahnen und diesen Gebäuden vorgesehenen Gehweg vom Straßenraum abgetrennt. In Bezug auf mögliche Gebäudeschäden durch Räumung der Straße mit Schneepflügen o. ä. tritt damit ebenso keine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Situation ein. Auch Streusalz bzw. salzhaltigem Spritzwasser sind die baulichen Anlagen der Einwender dadurch nicht stärker als bislang ausgesetzt. Ein Räumen des Gehwegs mit Großräumgerät bzw. Traktoren mit Anbaugerät o. ä. wäre auch bei einer durchgängigen Breite des Weges von 1,5 m nicht möglich. Ein Beräumen des Weges mit motorbetriebenen Geräten, welche üblicherweise Breiten von 0,6 – 0,8 m aufweisen, ist dagegen technisch ohne weiteres möglich, auch im Bereich der punktuellen Gehwegverengungen. Im Übrigen könnten die Einwender, sofern ihnen durch die Verpflichtung zur Sicherung des Gehwegs im Winter eine erhebliche unbillige Härte entstünde, von der Gemeinde Simmelsdorf eine Befreiung hiervon bzw. eine sonstige angemessene Regelung verlangen (§ 12 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 29.12.2008).

- 2.4.2.7.8 Hinsichtlich des südlichen ihrer beiden zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstücke sei der aktuelle Eigentumsstatus der Einwender nicht aus den Planfeststellungsunterlagen zu ersehen. Auch die spezielle Betriebsstruktur sei nicht in den Unterlagen dargestellt. Auf Grund der Unvollständigkeit der Unterlagen sei den Einwendern eine ordnungsgemäße Beteiligung am Verfahren nicht möglich gewesen. Die Planfeststellungsunterlagen seien insbesondere hinsichtlich

Bauwerksverzeichnis und Grunderwerbsverzeichnis zu ergänzen bzw. vervollständigen; das Grunderwerbsverzeichnis sei etwa unvollständig und gebe den absoluten tatsächlichen Flächen- und Produktivitätsverlust nur unzureichend wieder. Danach sei die Planung erneut auszulegen. Zudem sei das anonymisierte Grunderwerbverzeichnis nicht auswertbar, die Gemeinde Simmeldorf habe keine Auswertung der Planfeststellungsunterlagen durch Kopien ermöglicht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen nicht alle Unterlagen ausgelegt werden, die möglicherweise zur umfassenden Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Planung nötig sind, sondern nur solche, die - aus der Sicht der potentiell Betroffenen - erforderlich sind, um den Betroffenen das Interesse an der Erhebung von Einwendungen bewusst zu machen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, BVerwGE 98, 339-367). Im Hinblick darauf waren zusätzlich zu den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen keine weiteren Unterlagen oder Angaben auszulegen. Die Planfeststellungsunterlagen ließen die Betroffenheit der Einwender ausreichend erkennen, was auch durch deren (umfangreiches) Vorbringen im Anhörungsverfahren bestätigt wird. Zudem obliegt es den Betroffenen, im Rahmen der Einwendung darzulegen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen die in Aussicht genommene Planfeststellung - aus der Sicht des Einwendenden - bestehen könnten. Das Vorbringen muss so konkret sein, dass die Planfeststellungsbehörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 12.02.1996, NVwZ 1997, 171-173, und vom 16.04.2001, DVBl 2002, 275-276). Dazu gehören auch Umstände, die für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar sind, beispielsweise weil sie auf baulichen Eigenschaften eines Grundstücks beruhen, die von außen nicht sichtbar sind. Denn schon nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen ist es zunächst Sache des Betroffenen, nicht offenkundige oder nahe liegende Tatsachen, die in seiner Sphäre liegen, vorzutragen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.01.2001, NVwZ 2001, 1398-1399). Die Beschreibung vorhandener Betriebsstrukturen bzw. befürchteter Produktivitätsverluste fällt daher nicht in den Aufgabenbereich des Vorhabensträgers, sondern obliegt den Einwendern. Eine Ergänzung der Planfeststellungsunterlagen und erneute Auslegung der Unterlagen ist daher nicht erforderlich. Die Auslegung eines anonymisierten Grunderwerbsverzeichnisses ist dem Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung geschuldet; in dieses würde mit der Auslegung eines Verzeichnisses, das die Namen und Anschriften der Grundeigentümer enthält, eingegriffen (vgl. BVerfG vom 24.07.1990 -1 BvR 1244/87). Im Hinblick auf die gegen das Verhalten der Gemeinde Simmeldorf gerichtete Rüge ist darauf hinzuweisen, dass Betroffene regelmäßig keinen Anspruch auf Herstellung und Übersendung von Kopien der ausgelegten Unterlagen durch die Verwaltung haben (vgl. Mecking, NVwZ 1992, 316). Soweit die Einwender bei der Planfeststellungsbehörde Auszüge aus den Planfeststellungsunterlagen bzw. Verfahrensakten angefordert haben, wurden ihnen diese zur Verfügung gestellt.

- 2.4.2.7.9 Die im nördlichen der beiden zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstücke der Einwender zur Haunach verlaufende Entwässerungsleitung sei mit einem DN 100 zu klein bemessen, wodurch sie häufig verstopfe und zu nassen Stellen auf dem Grundstück führe. Zur Beseitigung dieser Beeinträchtigung sei die Leitung durch eine ausreichend dimensionierte Leitung zu ersetzen.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 den ursprünglich unter der St 2241 geplanten Durchlass, der an die angesprochene Leitung angeschlossen werden sollte, aus der Planung herausgenommen. Nach Verwirklichung des Vorhabens wird damit kein Oberflächenwasser von östlich der St 2241 liegenden Grundstücken mehr der Leitung zugeführt. Dieses Oberflächenwasser wird stattdessen zukünftig über den entlang des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs verlaufenden Entwässerungsgraben sowie einen Graben, der parallel zu

dem bei Bau- km 0+130 vorhandenen Weg in Richtung Westen verläuft, der Haunach zugeleitet. Dem hinter der Forderung stehenden Anliegen der Einwender, zukünftig von einer von der Leitung herrührenden Vernässung verschont zu werden, wird damit Rechnung getragen.

Soweit die Einwender fordern, nachteilige Veränderungen für sie hinsichtlich Grundwasser und Oberflächenwasser sowie bzgl. betroffener Gewässern zu vermeiden, wird zunächst auf die Ausführungen unter C. 2.4.1.3 verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Grundstücke der Einwender bedingt durch die hier vorgesehene Querneigung der St 2241 in Richtung des östlichen Fahrbahnrandes diesen Grundstücken kein Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen zugeführt wird. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Haunach, die zu Beeinträchtigungen der Einwender führen könnten, sind im Hinblick auf die unter C. 2.3.6 wiedergegebene fachliche Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nicht erkennbar.

- 2.4.2.7.10 Soweit sich die Einwender auf eine behauptete Zusage der Gemeinde Simmelsdorf und des Vorhabensträgers berufen, nach der der notwendige Grunderwerb frei zu verhandeln und auf Enteignung und "Zwang" zu verzichten sei, ist dies im Rahmen der Planfeststellung nicht von Relevanz. Denn unabhängig davon, ob derartige Zusagen tatsächlich abgegeben wurden, sind die Modalitäten des Grunderwerbs nicht Gegenstand der Planfeststellung. Die Art und Weise der Bewerksstellung des Grunderwerbs obliegt vielmehr der alleinigen Verantwortung des Vorhabensträgers. Auf Grund dessen sowie der enteignungsrechtlichen Vorwirkung der Planfeststellung hat die Planfeststellungsbehörde auch keine Möglichkeit, dem Vorhabensträger die spätere Nutzung des Enteignungsrechts zu untersagen.
- 2.4.2.7.11 Die von den Einwender geltend gemachten Hochwasserschäden bzw. Ausspülungen im Bereich des nördlichen Ortsendes von Oberndorf sind ebenso wie die sonstigen mit dem erfolgten Ausbau des nördlich anschließenden Abschnitts der St 2241 in Verbindung gebrachten Unzulänglichkeiten bereits vor Erlass dieses Beschlusses eingetreten und stehen in keinem inneren Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb nicht befugt, diesbzgl. Regelungen zu Fragen der Beweissicherung und Regulierung der Schäden zu treffen. Im Übrigen ist - wie unter C. 2.3.6 bereits dargelegt - nach fachlicher Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg bei der festgestellten Planung durch die vorgesehene Niederschlagswassereinleitung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen. Fachliche Bedenken gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse hat das Wasserwirtschaftsamt daher unter Maßgabe der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht erhoben. Eine Veranlassung, insoweit zusätzliche Anordnungen in diesem Beschluss zu treffen, sieht die Planfeststellungsbehörde auf Grund dessen nicht. Soweit in diesem Zusammenhang der Wunsch nach einem Ortstermin vor Erlass dieses Beschlusses vorgetragen wird, um dort die Bedenken der Einwender erörtern und ggf. ausräumen zu können, hat die Planfeststellungsbehörde versucht, einen solchen Termin anzuberaumen. Diese Versuche scheiterten aber; die letzten diesbzgl. Ansprachen ließen die Einwender gänzlich unbeantwortet.
- 2.4.2.7.12 Soweit für die Anpassung von Grundstückszufahrten u. ä. noch keine Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und der Gemeinde Simmelsdorf über die Aufteilung der dabei anfallenden Kosten getroffen haben, ist dies für die Planfeststellung ohne Belang. Die Frage der Kostenteilung ist für die Zulässigkeit des Vorhabens nicht relevant.
- 2.4.2.7.13 Die Einwender haben außerdem zahlreiche Anträge gestellt. Auf diese wurde inhaltlich zum Teil bereits in den vorstehenden Ausführungen eingegangen, hie-

rauf wird Bezug genommen. Hinsichtlich der übrigen, bislang nicht behandelten Anträge ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass weitere, über die getätigten Sachverhaltsermittlungen hinausgehende Untersuchungen zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens und der Prüfung der Begründetheit der Einwendungen nicht erforderlich sind. Den Beweisangeboten bzw. -anträgen der Einwender muss daher nicht in größerem Umfang als geschehen nachgegangen werden, insbesondere sind keine Inaugenscheinnahmen, Fahrversuche oder weitere Untersuchungen durch Sachverständige notwendig. Eine pflanzensoziologische Bestandsaufnahme für die Grundstücke der Einwender ist nicht veranlasst, da - wie unter C. 2.4.1.2 dargelegt - nicht zu besorgen ist, dass sich infolge des Vorhabens dauerhafte Veränderungen an den bestehenden Grundwasserverhältnissen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf im Umfeld des Vorhabens liegende Grundstücke haben können.

Soweit über die vom Vorhabensträger allgemein (siehe z. B. die Ausführungen unter C. 2.3.10.2) sowie speziell gegenüber den Einwendern zugesicherten Beweissicherungsmaßnahmen hinaus gehende Maßnahmen zur Bestandserfassung gefordert werden, sieht die Planfeststellungsbehörde ebenso keinen Anlass, diese Maßnahmen anzuordnen, da insoweit - insbesondere auch im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen - keine Anhaltspunkte für Gefährdungen durch das Vorhaben erkennbar sind bzw. die nach Ansicht der Einwender festzustellenden Sachverhalte für die Planfeststellung ohne rechtliche Relevanz sind. Hinsichtlich der geforderten Erstreckung der Beweissicherung auf die Humusqualität der beiden zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstücke der Einwender hat der Vorhabensträger zugesagt hat, die von diesen Grundstücken bauzeitlich abzutragenden Mutterböden auf diesen zu belassen und wieder ordnungsgemäß anzudecken und den Zustand vor, während und nach Ende der Bauarbeiten zu dokumentieren. In Bezug auf die bestehende Pferdekoppel hat der Vorhabensträger zugesagt, die dort bestehenden Anlagen im Rahmen der Bestandsaufnahme durch eine fotografische Dokumentation festzuhalten. Die Hecke entlang der Koppel und deren Funktion lässt er nach seiner Zusage vor der Bauausführung durch einen Sachverständigen nach einer anerkannten Methode zur Gehölzwertermittlung begutachten; dies ist im Hinblick auf die unter C. 2.4.2.7.4 wiedergegebene, auf die Pferdekoppel bezogene Zusage ausreichend. Die Ergebnisse der zugesicherten Beweissicherungsmaßnahmen mussten auch nicht bis zum Erlass dieses Beschlusses vorliegen, da diese lediglich auf die Ausführungsplanung und die Baudurchführung Einfluss haben. Für die Abwägung in der Planfeststellung sind sie - insbesondere auch im Hinblick auf die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen - nicht von Bedeutung.

Die Forderung nach einer Schutzauflage, dass bei unvorhersehbaren Rechtsnachteilen, vor allem aber auch bei Nachteilen technischer Art, der Vorhabensträger zur technischen Abhilfe und Entschädigungsleistung verpflichtet sein soll, ist zurückzuweisen. Für nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Plans verleiht Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG den Betroffenen einen Anspruch auf nachträgliche Anordnung von Schutzmaßnahmen; bei Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit solcher Maßnahmen mit dem Vorhaben richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Satz 4 BayVwVfG). Einer diesbzgl. Verfügung bedarf es im Rahmen dieses Beschlusses deshalb nicht. Ein Vorbehalt, dass auf Antrag der Einwender bei Auftreten unvorhersehbarer Schäden und Nachteile ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, ist mit Blick auf die dargestellte Rechtslage ebenso nicht erforderlich.

Die Aufnahme einer Nebenstimmung, dass sowohl während der Bauarbeiten als auch nach Ende dieser Eigentum und Betrieb einschränkungs- und nachteilsfrei genutzt werden können, ist ebenso nicht angezeigt. Soweit sich das Vorhaben auf

die Belange der Einwender auswirkt, sind ihnen diese Auswirkungen nach den angestellten Erwägungen mit Blick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange zuzumuten. Unzumutbare Nachteile entstehen den Einwendern wie dargelegt weder während der Bauphase noch im Endzustand nach erfolgtem Ausbau; dies gilt auch hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen (vergleichsweise geringen) Verkleinerung der Pferdekoppel.

Soweit die Einwender fordern, die technisch notwendigen Anpassungen von Grundstücken, Zufahrten und Einrichtungen mit ihnen vor Ausführung abzustimmen, hat der Vorhabensträger dies zugesagt. Die Kostentragung für diese Maßnahmen hat er ebenso zugesagt.

Die Forderung, bei Drittschäden durch Planung, Bau und Betrieb der Straße im Bereich der Grundstücke der Einwender habe der Vorhabensträger die Einwender auf erste Anforderung von Dritt- und Haftungsansprüchen freizustellen, ist zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde besitzt keine Regelungskompetenz bzgl. derartiger Ansprüche; diese richten sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Der Forderung, die vorhandenen Stromfreileitungen erdzuverkabeln, wird nachgegeben. Eine solche Verkabelung ist vorgesehen (siehe Nrn. 4.22.04 ff der Unterlage 7.2 TT). Soweit in diesem Zusammenhang darauf gedrungen wird, dass der Vorhabensträger die Kosten für straßenbaubedingte Leitungsverlegungen zu entschädigen habe, ist allerdings darauf hinzuweisen, dass sich die Kostenlast für die Verlegungsmaßnahmen im Einzelnen aus den zwischen dem Vorhabensträger und den Versorgungsunternehmen bestehenden Rahmen- bzw. Gestattungsverträgen ergibt; einer Regelung im Rahmen der Planfeststellung bedarf es nicht.

Im Hinblick auf die Forderung, technische Abschirmeinrichtungen für die Gebäude unmittelbar am Rinnstein der St 2241 anzuordnen, ist darauf hinzuweisen, dass die vorgesehene Gehwegbreite einen seitlichen Sicherheitsraum beinhaltet, der sowohl den Fußgängern als auch den motorisierten Verkehrsteilnehmern dient. Durch Einbauten unmittelbar am Fahrbahnrand - wie etwa die geforderten unüblichen Abschirmungen - würde dieser Sicherheitsraum verloren gehen. Hierdurch wären die Abschirmeinrichtungen gleichzeitig auch der Gefahr eines Anpralls ausgesetzt. Die Forderung wird auf Grund dessen zurückgewiesen.

#### 2.4.2.8 Einwender 11

Der Einwender fordert ein Gutachten hinsichtlich der Statik seines Wohnhauses; das Haus sei nicht unterkellert, es sei keine ausreichende Fundamenttiefe gegeben, zudem verlaufe die Straße sehr nahe am Haus entlang. Auf der dem Anwesen des Einwenders gegenüber liegenden Straßenseite befinde sich Gemeindegrund, der vorrangig heranzuziehen sei.

Wie bereits unter C. 2.3.10.2 dargelegt, hat der Vorhabensträger zugesagt, für die betroffenen Gebäude in Oberndorf eine Beweissicherung zur Dokumentation des Gebäudezustandes und zur Abschätzung von möglichen Schäden durch die Bauarbeiten durchzuführen. Er hat außerdem zugesagt, sofern sich im Zuge der Beweissicherung Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit bzw. des baulichen Zustandes von Gebäuden ergeben sollten, geeignete zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (beispielsweise durch abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens, Einsatz kleinerer Geräte u. ä.), um die Beeinträchtigungen für diese Gebäude so weit wie möglich zu reduzieren. Besonderheiten, wie eine fehlende Unterkellerung bzw. unzureichende Fundamentierung, hat der Vorhabensträger ebenso zugesagt hierbei zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann mit

den erwähnten Vorkehrungen eine mögliche Gefährdung von der Straße benachbarten Gebäuden durch die Bauarbeiten auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dass es trotz zusätzlicher Vorkehrungen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gebäuden - insbesondere zu Gebäudeeinstürzen - kommen könnte, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der westliche Fahrbahnrand der St 2241 durch das Vorhaben nur geringfügig näher an das Anwesen des Einwenders heran rückt. Das Annähern des Straßenkörpers ist hauptsächlich durch die Errichtung des geplanten Gehweges bedingt. Die von der Straße herrührende Lasteintragung in das angrenzende Gelände bleibt deshalb nahezu unverändert, nachdem der Gehweg nicht mit Fahrzeugen befahren wird. Eine Untersuchung der Statik des Wohnhauses des Einwenders bzw. eine Überprüfung des Tragverhaltens der Bausubstanz wird auf Grund dessen als entbehrlich angesehen.

Überdies hat der Vorhabensträger im Nachgang zum Erörterungstermin untersucht, ob im Bereich nördlich der Einmündung der Straße "Zum Wasserwerk" die Trassierung der St 2241 abgeändert werden kann, um die Nachteile der ursprünglich vorgesehenen Trassenführung für verschiedene Anlieger abzumildern. Es hat sich hierbei gezeigt, dass zwischen Bau- km 1+040 und 1+225 eine Verschiebung der Straßentrasse in nordöstliche Richtung möglich ist, die ein Abrücken von den westlich der St 2241 liegenden Grundstücken um bis etwa 0,8 m ermöglicht. Der Vorhabensträger hat daraufhin im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 die beschriebene Trassenverschiebung in die festgestellte Planung aufgenommen. Die Eigentümer der Grundstücke, von denen zur Umsetzung dieser Trassenverschiebung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, haben sich mit dieser geänderten Trassierung und der Beanspruchung der hierfür notwendigen Flächen einverstanden erklärt bzw. im Rahmen ihrer ergänzenden Anhörung keine Einwendungen hiergegen erhoben. Hierdurch vergrößert sich auf Höhe des Wohngebäudes des Einwenders der Abstand des Straßenkörpers gegenüber der ursprünglichen Planung um etwa 0,4 bis 0,5 m. Dem wohl hinter der Forderung des Einwenders stehenden Anliegen, eine größere Distanz zwischen Straßenkörper und Wohnhaus als ursprünglich geplant zu wahren, wird damit entsprochen. Ein Abrücken der Straße über dieses Maß hinaus würde nochmals weitere Eingriffe in Grundstücke auf der Ostseite der St 2241 bedingen, die auf Grund der dortigen Geländeverhältnisse mit stark erhöhtem bautechnischem Aufwand verbunden wären und teilweise auch spürbare Beeinträchtigungen der Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücke zur Folge hätten. Dies stünde zu den für die Einwender damit erzielbaren weiteren Vorteilen in keinerlei vernünftigem Verhältnis.

#### 2.4.2.9 Einwender 12

Der Einwender befürchtet, dass durch die Erdarbeiten, die zur Errichtung der entlang des Grundstücks des Einwenders vorgesehenen Stützmauer erforderlich sind, die Standfestigkeit des parallel zur St 2241 verlaufenden Hanges und dadurch auch die Standsicherheit des Wohnhauses des Einwenders beeinträchtigt wird. Eine solche Beeinträchtigung müsse aber ausgeschlossen sein. Er fragt, ob ein Standsicherheitsnachweis vorliege bzw. eingeholt werde; eine Beweissicherung erachtet er für erforderlich und wünscht deshalb einen Ortstermin.

Wie bereits unter C. 2.3.10.2 dargelegt, hat der Vorhabensträger zugesagt, für die betroffenen Gebäude in Oberndorf eine Beweissicherung zur Dokumentation des Gebäudezustandes und zur Abschätzung von möglichen Schäden durch die Bauarbeiten durchzuführen. Im Erörterungstermin hat er diese Zusage wiederholt und ausdrücklich auch auf das Anwesen des Einwenders bezogen; die Feststellungen des Sachverständigen wird er nach der Zusage dem Einwender auch vor Baubeginn zur Verfügung stellen. Der Vorhabensträger hat außerdem zugesagt, sofern

sich im Zuge der Beweissicherung Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit bzw. des baulichen Zustandes von Gebäuden ergeben sollten, geeignete zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (beispielsweise durch abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens, Einsatz kleinerer Geräte u. ä.), um die Beeinträchtigungen für diese Gebäude so weit wie möglich zu reduzieren. Überdies hat der Vorhabensträger zugesagt, bei den bauzeitlich notwendigen Eingriffen in Hangflächen, insbesondere bei der Ausführung von Abfangungen bzw. Stützmauern, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik Verbauten auszuführen sowie den Arbeits- und angrenzenden Böschungsbereiches abzustützen, abhängig von der jeweiligen Eingriffstiefe, -breite und dem anstehenden Bodenmaterial. Eine fachliche Begleitung der Bauarbeiten durch einen Geologen hat er ebenso zugesagt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann mit alledem eine mögliche Gefährdung des Eigentums des Einwenders durch die Bauarbeiten auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dass es trotz der Vorkehrungen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen - insbesondere zu einem Gebäudeeinsturz - kommen könnte, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Eine Untersuchung der Statik des Wohnhauses bzw. eine Überprüfung des Tragverhaltens der Bausubstanz wird auf Grund dessen als entbehrlich angesehen. Im Übrigen hat der Vorhabensträger auch wie gewünscht zugesagt, noch vor Baubeginn einen Ortstermin mit dem Einwender zu vereinbaren, um die Ausführungsdetails klären zu können.

Der Einwender bringt weiter vor, durch die Errichtung der angesprochenen Stützmauer änderten sich die Bewirtschaftungsmöglichkeiten der Hangflächen, da der Abtransport von Grünschnitt durch die Veränderung der Höhenverhältnisse erschwert werde. Bislang sei der Grünschnitt über die Böschung zur St 2241 beiseite geschafft worden. Diese Erschwernis könne aber dadurch abgeschwächt werden, dass eine schräg verlaufende Zufahrt zwischen dem nördlichen Ende der Stützmauer und der daran anschließenden Entwässerungsmulde geschaffen werde. Er wendet sich zudem dagegen, dass die vorgesehene Stützmauer erst an der an der südlichen Grundstücksgrenze liegenden Treppenanlage endet. Die Möglichkeit, von den Hangflächen stammenden Grünschnitt zur Zufahrt des südlich angrenzenden Grundstücks zu verbringen, sei zu erhalten.

Die vorhandene Treppenanlage bindet in die teils steile Böschung ein, so dass sich bei der Stützmaurausbildung aus technischer Sicht die Notwendigkeit ergibt, die Treppe im Rahmen der Geländeabfangung einzubinden. Eine frei geneigte Böschung scheidet an dieser Stelle auf Grund der ohne eine technische Sicherung des Hangs nicht auszuschließenden Gefährdung des Verkehrs auf der St 2241 aus. Die vom Einwender vorgeschlagene zusätzliche Grundstückszufahrt würde in etwa an der höchsten Stelle der bestehenden Böschung zu liegen kommen, woraus bei dem gegebenen Höhenunterschied von etwa 3 m eine sehr ungünstige Längsneigung und damit eine nur beschränkte Nutzbarkeit der Zufahrt resultieren würde. Insbesondere wären aber auch, nachdem die Zufahrt in einem nicht optimal einsehbaren Kurvenbereich läge, nur eingeschränkte Sichtverhältnisse gegeben, was aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht problematisch wäre. Auf Grund dessen sieht die Planfeststellungsbehörde davon ab, dem Vorhabensträger die Errichtung einer derartigen Zufahrt aufzuerlegen. Im Hinblick auf die geltend gemachte Bewirtschaftungserschwernis muss berücksichtigt werden, dass durch die Errichtung der Stützmauer große Teile der Hangflächen von Bewuchs frei werden und im Übrigen auf Grund der Lage im nur beschränkt einsehbaren Kurvenbereich und des teils sehr steilen Geländeverlaufs auch bereits derzeit Grünschnitt nicht die Böschung herab zur St 2241 verbracht werden dürfte (vgl. § 32 Abs. 1 StVO). Ein Verbringen des Grünschnitts über die angesprochene Treppenanlage zum südlich angrenzenden Grundstück bleibt aber weiterhin möglich. Soweit durch das Vorhaben dennoch Erschwernisse bzgl. Bewirtschaftung des Grundstücks entstehen sollten, sind diese dem Einwender im Hinblick auf die für den Ausbau der St 2241 sprechenden Gesichtspunkte zuzumuten.



Der Einwender fordert Sorge dafür zu tragen, dass für die im Winter anfallenden Schneemassen am Rand der St 2241 ausreichend Stauraum zur Verfügung steht.

Momentan sind entlang der bestehenden Böschung keine Flächen vorhanden, die zur Schneeablagerung in den Wintermonaten genutzt werden könnten. Im Rahmen des Ausbaus der Staatsstraße wird ein 0,5 m breiter Schrammbord zwischen Fahrbahnbegrenzung und vorgesehener Stützmauer geschaffen, welche als Ablagerungsfläche genutzt werden kann. Hierdurch tritt insoweit eine deutliche Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation ein.

Es wird daneben vorgetragen, für das Hausgrundstück des Einwenders bestehe auf einem nördlich davon liegenden Grundstück ein dinglich gesichertes Geh- und Fahrtrecht, welches sich auf eine Breite von 3 m beziehe. Er beanstande deshalb, dass an dem die einzige Zufahrtsmöglichkeit darstellenden Weg nach Nr. 1.23.1.10 der Unterlage 7.2 TT nur eine Fahrbahnbreite von ca. 2,50 m erhalten bleibe und beantragt, eine solche von 3 m festzuschreiben; die bestehende Fahrbahnbreite entspreche dieser Regelung.

Der vorhandene Weg wird im Rahmen des Vorhabens lediglich im Einmündungsbereich an die durch den Ausbau entstehenden neuen Verhältnisse angeglichen, eine weitergehende Veränderung ist nicht vorgesehen. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin zugesagt, eine Breite von 3 m im Angleichungsbereich zu gewährleisten. Der Forderung wird damit Rechnung getragen; für einen darüber hinaus gehenden Ausbau des Wegs besteht im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Problembewältigung keine Veranlassung.

Der Einwender macht außerdem geltend, er habe im Bereich der Einmündung des angesprochenen Wegs in die St 2241 auf seine Kosten zwei Verkehrsspiegel anbringen lassen. Diese seien während der Bauarbeiten zu schützen und, falls eine zeitweilige Entfernung erforderlich werde, baldmöglichst wieder anzubringen.

Dieser Forderung wird entsprochen. Der Vorhabensträger hat zugesagt, die Spiegel im Zuge der Bauarbeiten abzubauen, in Abstimmung mit dem Einwender auf seinem Grundstück zu lagern und nach Abschluss des Straßenausbaus wieder an Ort und Stelle anzubringen.

#### 2.4.2.10 Einwender 13

Der Einwender weist darauf hin, dass die auf seinem Grundstück an der St 2241 stehende Scheune entlang der Straße mit einem stahlbewehrten Sockel versehen ist, der über die Außenmauer der Scheune hinausragt. Der Bereich, in dem sich dieser Sockel befindet, könne daher nicht veräußert werden. Durch eine Veräußerung dieses Bereichs würde es überdies auch zu Erschütterungseinträgen in das Gebäude kommen. Zudem wäre dann das Gebäude in den Wintermonaten auch Einflüssen durch Schnee, Streusalz und Spritzwasser ausgesetzt. Reparaturen an der Fassade könnten dann nur noch unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden.

Der Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme des genannten Grundstücks wurde im Rahmen der Tektur vom 13.08.2012 reduziert; nunmehr ist nur noch eine Beanspruchung von 27 m<sup>2</sup> (anstatt von ursprünglich 60 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Der angesprochene Sockel der Scheune wird damit durch das Vorhaben nicht verändert, lediglich der vorhandene Grünstreifen zwischen derzeit bestehendem Fahrbahnrand und der Sockelvorderkante wird in Anspruch genommen. Der Umfang der vom Grundstück des Einwenders vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flä-

chen wurde im Rahmen der Tektur ebenso verringert (von ursprünglich 91 m<sup>2</sup> auf 42 m<sup>2</sup>). Eine weitere Verringerung ist nicht möglich, da der reduzierte Flächenumfang zwingend für die Bauabwicklung notwendig ist. Im Übrigen hat der Vorhabensträger wie gefordert zugesagt, mit dem Einwender im Rahmen der Bauvorbereitung einen Ortstermin zu vereinbaren.

Der Einwender wendet sich zudem gegen die Inanspruchnahme eines Teils der Fläche unmittelbar nördlich der Scheune, da hierdurch zwei baurechtlich genehmigte Pkw- Stellplätze entfielen.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 eine Zurückversetzung der östlich der Stellplätze vorhandenen Begrenzungsmauer in die Planung aufgenommen. Hierdurch stehen dem Einwender auch zukünftig zwei für Pkw ausreichend große Stellplätze zur Verfügung. Der Einwendung wird damit Rechnung getragen; der Einwender hat sich im Rahmen eines Ortstermins mit dieser Lösung einverstanden gezeigt.

Der Einwender widerspricht außerdem der dauerhaften Beanspruchung von Teilen seiner Grundstückszufahrt. Die Inanspruchnahme dieser Fläche, die offensichtlich nicht für straßenbauliche Zwecke notwendig sei, könne nicht hingenommen werden.

Der Umfang der dauerhaften Inanspruchnahme des angesprochenen Grundstücksteils wurde ebenfalls in der Tektur vom 13.08.2012 verringert. Die auf dem Grundstück des Einwenders entlang der St 2241 stehende Stützmauer verbleibt nunmehr in seinem Eigentum. Eine Beanspruchung des Grundstücksteils erfolgt nur noch insoweit, als dies für die Herstellung der Straßeneinfassung und des 0,5 m breiten Schrammbords (Sicherheitsraum) notwendig ist. Für diese Straßenbestandteile kann auf eine Inanspruchnahme nicht verzichtet werden, da der Vorhabensträger - u. a. auch im Rahmen des von ihm zu leistenden Unterhalts - auf eine umfassende Sachherrschaft über diese Teile angewiesen ist.

#### 2.4.2.11 Einwender 14

Der Einwender fordert, das Naturdenkmal "Gumann- Linde" bei Bau- km 1+185 im Rahmen des Vorhabens zu beseitigen, ihm das Holz des Baums zu überlassen und eine Ausgleichsmaßnahme für die Beseitigung durchzuführen. Die Linde stehe unmittelbar an der bestehenden Straße und erfordere eine Verengung der St 2241, welche den Verkehrsfluss erheblich beeinträchtige. Im Zuge des Ausbaus komme es aller Wahrscheinlichkeit nach ohnehin zu einer Zerstörung von Teilen des Wurzelwerks der Linde.

Dieser Forderung wird mit der Tektur vom 07.02.2014 entsprochen. Die festgestellte Planung sieht eine Beseitigung der Linde, eine Ausbildung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle sowie eine Ersatzpflanzung für den Baum in ca. 20 m Entfernung zum bisherigen Standort vor.

Der Einwender fordert zudem, die bestehende Stützmauer entlang des Grundstücks Fl.- Nr. 55, Gemarkung Oberndorf, zu entfernen und ggf. durch eine neue Mauer zu ersetzen. Die Mauer werde den Bauarbeiten nicht standhalten.

Auch dieser Forderung wird mit der Tektur vom 07.02.2014 Rechnung getragen; nunmehr ist ein Teilabbruch der bestehenden Böschungssicherung sowie ein teilweiser Neubau vorgesehen (Nr. 2.18.20 der Unterlage 7.2 TT).

#### 2.4.2.12 Einwender 15

Der Einwender weist darauf hin, dass die Etzelbergstraße in Oberndorf im Winter gesperrt werde, da die Längsneigung zu groß sei, als dass die Straße vom gemeindlichen Winterdienst geräumt werden könne. Die Grundstücke in der Etzelbergstraße könnten deshalb im Winter nicht angefahren werden. Ein Befahren der Straße im Winter durch den Rettungsdienst sei ebenso nicht möglich. Durch die jahreszeitliche Nichtanfahrbarkeit der Grundstücke in der Etzelbergstraße müssten die Anlieger ihre PKW auf der St 2241 abstellen, was die dortigen Räumarbeiten des Winterdienstes erschwere. Die Gemeinde Simmelsdorf versichere seit langem, dass bei einem Ausbau der St 2241 die Situation in der Etzelbergstraße verbessert werde. Es solle daher auch eine Umgestaltung des Einmündungsbereichs der Etzelbergstraße dahingehend erfolgen, dass dieser abgeflacht werde und damit die Befahrbarkeit für den gemeindlichen Winterdienst sichergestellt werden könne.

Im Bereich der Einmündung der Etzelbergstraße in die St 2241 sind ungünstige topographische Verhältnisse gegeben. Westlich der St 2241 fällt das Gelände stark ab, östlich der St 2241 steigt es enorm an. Diese Randbedingungen lassen im Zusammenwirken mit den durch die Bebauung entlang der St 2241 vorgegebenen Zwangspunkten eine wesentliche Verbesserung im Bereich der Einmündung der Etzelbergstraße nicht zu. Zudem würden stärkere bauliche Veränderungen im Bereich der Etzelbergstraße zugleich auch die Situation im Bereich der gegenüber liegenden Einmündung (weiter) verschärfen. Die Höhenlage der St 2241 kann im Rahmen der festgestellten Planung im Bereich der Einmündung aber um immerhin durchschnittlich 0,4 m angehoben werden. Dies wird genutzt, um im Einmündungsbereich eine Ausrundung zur Verbesserung der Befahrbarkeit zu erstellen und die Längsneigung der Etzelbergstraße etwas zu verringern, so dass insgesamt zumindest eine leichte Verbesserung gegenüber dem bestehenden Zustand erreicht werden kann. Eine negative Veränderung gegenüber der Bestandsituation, die im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Problembewältigung zu behandeln wäre, tritt damit insoweit jedenfalls nicht ein. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb keine Veranlassung, vom Vorhabens-träger weitergehende Verbesserungen zu verlangen. Die Vornahme solcher fällt ausschließlich in den Aufgabenbereich der Gemeinde Simmelsdorf als Straßenbaulastträger der als Ortsstraße einzustufenden Etzelbergstraße (Art. 46 Nr. 2, Art. 47 Abs. 1 BayStrWG). Das Abstellen von Fahrzeugen auf der St 2241 innerhalb der Ortsdurchfahrt von Oberndorf ist - vorbehaltlich besonderer Regelungen der StVO (z. B. § 12 StVO) - zulässig; evtl. nachteilige Auswirkungen auf die Benutzbarkeit der Straße müssen deshalb hingenommen werden: Sollten die insoweit einschlägigen Vorschriften der StVO nicht beachtet werden, so obliegt es den Straßenverkehrsbehörden hiergegen einzuschreiten. Ein Regelungsbedarf im Rahmen der Planfeststellung besteht insoweit nicht.

#### 2.4.2.13 Einwender 16

Der Einwender bringt vor, durch die geplante Engstelle im Bereich der "Gumann-Linde" komme es zu erheblichen Belastungen durch Lärm und Straßenverschmutzung beim Wiederauffahren von zum Anhalten veranlassenen Fahrzeugen. Die Engstelle führe zudem auch zu einer erheblichen Verkehrsbehinderung.

Diesem Vorbringen wird mit der Tektur vom 07.02.2014 Rechnung getragen. Die festgestellte Planung sieht eine Beseitigung der Linde, eine Ausbildung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle sowie eine Ersatzpflanzung für den Baum in ca. 20 m Entfernung zum bisherigen Standort vor.

Der Einwender fordert eine Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten sowie fünf und zehn Jahre nach deren Ende auf Kosten des Straßenbaulastträgers.

Wie bereits unter C. 2.3.10.2 dargelegt, hat der Vorhabensträger zugesagt, für die betroffenen Gebäude in Oberndorf eine Beweissicherung zur Dokumentation des Gebäudezustandes und zur Abschätzung von möglichen Schäden durch die Bauarbeiten durchzuführen. Er hat außerdem zugesagt, sofern sich im Zuge der Beweissicherung Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit bzw. des baulichen Zustandes von Gebäuden ergeben sollten, geeignete zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (beispielsweise durch abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens, Einsatz kleinerer Geräte u. ä.), um die Beeinträchtigungen für diese Gebäude so weit wie möglich zu reduzieren. Insoweit wird der Forderung damit entsprochen. Die Durchführung einer zusätzlichen obligatorischen Beweissicherung in einem Intervall von fünf bzw. zehn Jahren nach Ende der Bauarbeiten, die (auch) mit entsprechenden Kosten verbunden ist, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten sind durch den Straßenausbau bedingte Setzungen am Anwesen des Einwenders, die spürbare Beeinträchtigungen für ihn mit sich bringen könnten, nicht zu erwarten. Dem Einwender ist es deshalb im Hinblick auf die geringe Wahrscheinlichkeit von Schäden zuzumuten, bei Erkennbarwerden solcher Schäden von sich aus in Kontakt mit dem Vorhabensträger zu treten, um die Schadensregulierung in Gang zu setzen. Das diesbzgl. Ansinnen des Einwenders wird daher zurückgewiesen.

#### 2.4.2.14 Einwender 17

Der Einwender fordert, Privatgrund zu schonen und vordringlich Flächen in öffentlicher Hand für das Vorhaben zu verwenden.

Die festgestellte Planung ist so ausgestaltet, dass die Eingriffe in privateigene Flächen so gering wie möglich gehalten werden. Bedingt durch Zwangspunkte wie die sehr nahe an der St 2241 stehende Bebauung, ungünstige Höhenverhältnisse sowie vorhandene Mauern und Böschungen ist aber insbesondere für den geplanten Gehwegneubau eine Inanspruchnahme von Privatflächen unumgänglich. Soweit möglich und vor allem im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange vertretbar, werden für das Vorhaben Grundflächen des Freistaats Bayern und der Gemeinde Simmelsdorf herangezogen. Soweit der Einwender in diesem Zusammenhang meint, für das Planfeststellungsverfahren müsse erst mit den Anwohnern verhandelt werden, und das bisherige Ausbleiben von Grundstücksverhandlungen moniert, ist er darauf hinzuweisen, dass - wie unter C. 2.4 bereits dargelegt - für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, so dass die diesbzgl. Entschädigungsfragen deshalb nicht in diesem Beschluss geregelt werden. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Der Einwender erklärt sich bereit, von seinem Hofgrundstück die Hälfte der für den Gehweg notwendigen Fläche bereitzustellen, die andere Hälfte der Gehwegfläche solle auf der gegenüber liegenden Straßenseite akquiriert werden. Er fordert daneben auch eine Verschiebung der Straße weg von seinem Wohnhaus.

Der Vorhabensträger hat im Nachgang zum Erörterungstermin untersucht, ob im Bereich des Hofgrundstücks des Einwenders die Trassierung der St 2241 abgeändert werden kann, um die nicht unwesentlichen Auswirkungen durch die ursprünglich vorgesehene Trassenführung zu verringern. Es hat sich hierbei gezeigt, dass zwischen Bau- km 1+040 und 1+225 eine Verschiebung der Straßenrasse in nordöstliche Richtung möglich ist, die ein Abrücken von den westlich der St 2241 liegenden Grundstücken um bis zu etwa 0,8 m ermöglicht. Der Vorhabensträger hat daraufhin im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 die beschriebene Trassenverschiebung in die festgestellte Planung aufgenommen. Die Eigentümer der Grundstücke, von denen zur Umsetzung dieser Trassenverschiebung zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, haben sich mit dieser geänderten Trassierung und der Beanspruchung der hierfür notwendigen Flächen einverstanden erklärt bzw. im Rahmen ihrer ergänzenden Anhörung keine Einwendungen hiergegen erhoben. Hierdurch vergrößert sich auf Höhe des Wohnhauses des Einwenders der Abstand des Straßenkörpers gegenüber der ursprünglichen Planung um knapp 0,8 m. Der Umfang der Fläche, die vom Hofgrundstück des Einwenders für das Vorhaben dauerhaft benötigt wird, verringert sich in diesem Zug von 82 m<sup>2</sup> auf 48 m<sup>2</sup>. Dem hinter der Forderung des Einwenders stehenden Anliegen, eine deutlich größere Distanz zwischen Straßenkörper und Wohnhaus als ursprünglich geplant zu wahren, wird damit entsprochen. Ein Abrücken der Straße über dieses Maß hinaus würde nochmals weitere Eingriffe in Grundstücke auf der Ostseite der St 2241 bedingen, die auf Grund der dortigen Geländeverhältnisse mit stark erhöhtem bautechnischem Aufwand verbunden wären und teilweise auch spürbare Beeinträchtigungen der Zufahrtsmöglichkeiten zu den betroffenen Grundstücken zur Folge hätten. Dies stünde zu den für die Einwender damit erzielbaren weiteren Vorteilen in keinem vernünftigen Verhältnis.

Der Einwender bezweifelt zudem, dass sein Wohnhaus dem Ausbau standhält. Das Haus habe keinen Keller und kein heute übliches Fundament. Er sieht insbesondere durch den notwendigen Bodenabtrag im Bereich des Gehwegs sowie die Verlegung von Leitungen im Gehweg die Standfestigkeit des Hauses gefährdet. Er fordert deshalb eine Bestandsaufnahme des Wohnhauses durch einen Sachverständigen auf Kosten des Vorhabensträgers sowie eine Gebäudesicherung.

Wie bereits unter C. 2.3.10.2 dargelegt, hat der Vorhabensträger zugesagt, für die betroffenen Gebäude in Oberndorf eine Beweissicherung zur Dokumentation des Gebäudezustandes und zur Abschätzung von möglichen Schäden durch die Bauarbeiten durchzuführen. Er hat außerdem zugesagt, sofern sich im Zuge der Beweissicherung Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit bzw. des baulichen Zustandes von Gebäuden ergeben sollten, geeignete zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (beispielsweise durch abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens, Einsatz kleinerer Geräte u. ä.), um die Beeinträchtigungen für diese Gebäude so weit wie möglich zu reduzieren. Besonderheiten wie eine fehlende Unterkellerung hat der Vorhabensträger ebenso zugesagt hierbei zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann mit den erwähnten Vorkehrungen und insbesondere im Hinblick auf das durch die eingebrachten Tekturen erfolgte Abrücken des Straßenkörpers im Bereich des Anwesens des Einwenders eine mögliche Gefährdung seines Wohnhauses durch die Bauarbeiten auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dass es trotz zusätzlicher Vorkehrungen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gebäuden - insbesondere zu Gebäudeeinstürzen - kommen könnte, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der westliche Fahrbahnrand der St 2241 durch das Vorhaben nunmehr nicht näher an das Anwesen des Einwenders heran rückt; das Annähern des Straßenkörpers ist ausschließlich durch die Errichtung des geplanten Gehweges bedingt. Die von der Straße herrührende Lasteintragung in das angrenzende Gelände bleibt deshalb unverändert, nachdem der Gehweg nicht mit Fahrzeugen befahren wird. Eine Untersuchung der Statik des Wohnhauses des Einwenders bzw.

eine Überprüfung des Tragverhaltens der Bausubstanz wird auf Grund dessen als entbehrlich angesehen. Die Durchführung einer zusätzlichen obligatorischen Beweissicherung unmittelbar bzw. in einem Intervall von zehn Jahren nach Ende der Bauarbeiten, die (auch) mit entsprechenden Kosten verbunden ist, ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ebenso nicht geboten. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten sind durch den Straßenausbau bedingte Setzungen am Anwesen des Einwenders, die spürbare Beeinträchtigungen für ihn mit sich bringen könnten, nicht zu erwarten. Dem Einwender ist deshalb im Hinblick auf die geringe Wahrscheinlichkeit von Schäden zuzumuten, bei Erkennbarwerden solcher Schäden von sich aus in Kontakt mit dem Vorhabensträger zu treten, um die Schadensregulierung in Gang zu setzen. Die Schadensregulierung als solche - wie z. B. die vom Einwender angesprochene Beseitigung von Schäden bzw. Rissen - ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Hinblick auf die entlang des Wohnhauses bestehende Sockeleinfassung hat der Vorhabensträger im Nachgang zum Erörterungstermin im Übrigen zugesagt, diese Einfassung in gleicher Art und Güte wie derzeit an die durch den Ausbau entstehenden Verhältnisse anzupassen bzw. neu zu erstellen.

Soweit der Einwender die Notwendigkeit eines 1,5 m breiten Gehwegs in Frage stellt, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.3.3 verwiesen.

Der Einwender kritisiert außerdem die im Bereich der "Gumann- Linde" geplante Fahrbahnverengung.

Der Kritik wird im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 Rechnung getragen. Die festgestellte Planung sieht eine Beseitigung der Linde sowie eine Ausbildung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle vor.

Der Einwender spricht eine von ihm sog. "Bearbeitungsfläche zur Hoffläche" an und meint, diese nicht bereitstellen zu können, da sie im Zufahrtsbereich liege und ständig für die Bewirtschaftung des Betriebes benötigt werde.

Die Planfeststellungsbehörde fasst dies dahin gehend auf, dass der Einwender sich gegen die zeitweilige Beanspruchung von Flächen in seinem Hofraum wendet. Die vorübergehende Inanspruchnahme dieser Flächen ist lediglich vorgesehen, um dem Vorhabensträger ein Betretungsrecht zu sichern sowie ein oberflächliches Verändern dieser Fläche zur Anpassung an die durch den Ausbau neu entstehenden örtlichen Verhältnisse zu ermöglichen. Sie dient damit insbesondere auch den Interessen des Einwenders, da hierdurch u. a. die Nutzbarkeit der Zufahrten nach dem Straßenausbau gewährleistet wird. Auf die temporäre Beanspruchung dieser Flächen kann deshalb nicht verzichtet werden. Soweit der Einwender die Notwendigkeit einer ständigen Zufahrtmöglichkeit auch während der Bauzeit geltend macht, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.4.1.1 verwiesen.

Der Forderung, dass kein Wasser zur Hofstelle des Einwenders hin abgeleitet werden dürfe, wird entsprochen. Sowohl das Oberflächenwasser der Fahrbahn der St 2241 als auch das auf dem Gehweg anfallende Wasser wird mit Hilfe der eingeplanten Querneigung dieser Flächen über Rinnen und Straßeneinläufe in die gemeindliche Kanalisation abgeleitet.

Der Einwender fordert außerdem eine Verkehrsberuhigung durch eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h innerhalb der Ortsdurchfahrt von Oberndorf.

Diese Forderung ist zurückzuweisen. Zur Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist die Planfeststellungsbehörde hier nicht befugt. Es ist nicht erkenn-

bar, dass nach erfolgtem Ausbau der St 2241 in der Ortsdurchfahrt von Oberndorf ohne eine (weitere) Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit kein sicherer Verkehrsablauf mehr gewährleistet ist. Die Konzentrationswirkung der Planfeststellung (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG) gestattet das Treffen von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Planfeststellungsbeschluss aber nur, soweit diese Anordnungen für das zugelassene Vorhaben unmittelbar notwendig sind (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.07.2000 - 4 B 94/99 - juris).

Soweit der Einwender davon ausgeht, dass die Stützmauer auf der seinem Anwesen gegenüber liegenden Straßenseite keine ausreichende Standfestigkeit aufweist, ist darauf hinzuweisen, dass ein Teilabbruch sowie ein teilweiser Neubau dieser Mauer in der Planung vorgesehen ist (siehe Nr. 2.18.15 der Unterlage 7.2 TT). Auch die von ihm angesprochene Gartenmauer, die im Zuge des Gehwegbaus versetzt werden muss, wird nach Zusage des Vorhabensträgers in gleicher Art und Güte wie vorgefunden neu hergestellt.

Hinsichtlich der Forderung, die bestehende Wasserleitung auf Frosttiefe anzugleichen und den vorhandenen Kanal zu sichern, ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassung der Ver- und Entsorgungsanlagen nach den mit den Versorgungsunternehmen bestehenden Gestattungs- bzw. Rahmenverträgen deren Aufgabe ist und diese verpflichtet sind, die hierzu notwendigen Arbeiten im Rahmen des Ausbaus vorzunehmen. Eine Durchführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und sowie die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Vorhabensträger zugesagt. Das vom Einwender gewünschte Angleichen der gepflasterten Flächen hat der Vorhabensträger ebenso zugesagt. Gleiches gilt bzgl. der Forderung nach einem Absenken des Gehwegs auf der gesamten Zufahrtsbreite; der Vorhabensträger hat eine Absenkung des Bordsteins nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugesagt.

#### 2.4.2.15 Einwender 18

Der Einwender trägt vor, die Straße "Zur Mühle" verlaufe im Bereich der auf seinem dortigen Grundstück stehenden Scheune bereits jetzt sehr nahe an diesem Gebäude entlang. In der Vergangenheit hätten größere Fahrzeuge bei der Vorbeifahrt wiederholt Beschädigungen an der Scheune verursacht. Zur Beseitigung dieser Problemlage sei es notwendig, die Straße mindestens um 1,2 m vom Gebäude abzurücken. Bedingt durch den geringen Abstand zur Scheune entstünden im Winter auch Feuchtigkeitsschäden durch salzhaltiges Schmelzwasser.

Die Straßenkante liegt derzeit etwa 0,6 m von der östlichen Scheunenecke entfernt. Der Verlauf der Straße "Zur Mühle" wird im Rahmen der vorgesehenen Ausbau- und Anpassungsarbeiten kaum verändert, so dass der neue Fahrbahnrand sich in etwa mit dem Bestand decken wird. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass hinsichtlich der Situation im Bereich der Scheune eine negative Veränderung durch das Vorhaben eintritt, die im Rahmen des planfeststellungsrechtlichen Gebots der Problembewältigung zu behandeln wäre. Für die Planfeststellungsbehörde besteht auf Grund dessen keine Veranlassung, vom Vorhabensträger insoweit weitere Maßnahmen bzw. eine Abänderung der Planung zu verlangen, zumal - wie im Erörterungstermin auch deutlich geworden ist - ein Abrücken der Straße wie vom Einwender gefordert aus topographischen Gründen problematisch wäre (Längsneigung der Straße, Verschneidung der beiden Rampen der Y-förmigen Einmündung) und insbesondere auch die Befahrbarkeit der Straße sehr stark einschränken würde. Hinsichtlich der geltend gemachten Beeinträchtigung durch Schmelzwasser gilt ebenso, dass auch insoweit keine Verschlechterung durch das Vorhaben eintritt, nachdem wie erwähnt der neue Fahrbahnrand sich in etwa mit dem Bestand decken wird; durch die räumliche Nähe des Gebäudes zur Straße ist

ein Kontakt mit abgeräumtem Schnee bereits derzeit nicht zu vermeiden. Im Übrigen hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin aber zugesagt, im Rahmen der Ausführungsplanung eine weitere Optimierung der Situation im Bereich der Scheune zu prüfen.

Der Einwender fordert, die in der Straße "Zur Mühle" im Bereich seines angesprochenen Grundstücks bestehenden Wasserführungen aufzulassen.

Die angesprochenen Wasserführungen werden im Rahmen des Vorhabens nicht berührt. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin bestätigt, dass über diese Wasserführungen keine Wasserableitung vorgesehen ist. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb keine Handhabe, vom Vorhabensträger die gewünschte Auflassung zu verlangen. Die Forderung ist zurückzuweisen.

Der Einwender weist auf erfolgte Überschwemmungen im Bereich des Oberndorfer Dorfplatzes hin und schlägt vor, für den unter der St 2241 verlaufenden Durchlass einen größeren Querschnitt zu verwenden, um Verstopfungen zu vermeiden.

Der angesprochene Durchlass wird gemäß Nr. 2.12.02 der Unterlage 7.2 TT im Rahmen des Vorhabens erneuert. Die Planung sieht nicht vor, in den den Durchlass durchfließenden Bach Oberflächenwasser der St 2241 oder des straßenbegleitenden Gehweges einzuleiten (vgl. Nr. 3.2.01 der Unterlage 7.2 TT). Durch das Vorhaben wird damit insoweit ebenfalls keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Zustand herbeigeführt. Eine rechtliche Handhabe dafür, dem Vorhabensträger die Verwendung eines größeren Rohrdurchmessers als bestehend aufzugeben, besteht für die Planfeststellungsbehörde deshalb ebenso nicht. Im Übrigen wird der Durchmesser des Durchlasses durch die Höhenlage des ihn durchfließenden Baches sowie die Gradienten der St 2241 begrenzt, so dass im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten die Verwendung eines größeren Durchmessers nicht ohne weiteres möglich sein dürfte. Der Vorhabensträger hat aber dennoch zugesagt - sofern technisch möglich - zu versuchen, Durchlässe mit einem größeren Querschnitt einzubauen (z. B. durch Verwendung direkt befahrbarer Rahmendurchlässe).

#### 2.4.2.16 Einwender 19

Der Einwender weist darauf hin, dass ihm seitens der Vorhabensträgers im Vorfeld zugesichert worden sei, dass die Zufahrt zu seinem zwischen Hüttenbach und Oberndorf liegenden Grundstück wieder ordnungsgemäß hergestellt werde. Mit der bestehenden Zufahrt könne das Grundstück aus beiden Fahrtrichtungen angefahren werden. Nach der Planung könne jedoch zukünftig nur noch aus Richtung Hüttenbach zum Grundstück zugefahren werden. Eine Zufahrt aus Richtung Oberndorf sei aber weiterhin notwendig.

Der Vorhabensträger hat auf dieses Vorbringen hin im Rahmen der Tektur vom 13.08.2012 die Planung der Grundstückszufahrt abgeändert. Der Einwender hat sich auch gegen diese Tekturplanung gewendet, da diese wiederum kein Zufahren aus beiden Fahrtrichtungen ermögliche, und eine Kombination aus ursprünglicher und Tekturplanung gefordert. Der Vorhabensträger hat daraufhin zugesagt, die bestehende Zufahrt, die ein Zufahren aus beiden Fahrtrichtungen ermöglicht, unter Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik an die neu entstehenden Verhältnisse anzupassen und innerhalb der Grundstücksgrenzen eine zweiseitige Zufahrt zu erstellen. Damit wird der Forderung des Einwenders entsprochen.



Der Einwender beruft sich zudem auf eine Zusicherung des Vorhabensträgers, die in seinem Grundstück verlaufende Leitung DN 100 ersatzlos aufzulassen. Sollte diese Leitung weiterhin benötigt werden, so fordere er eine Ertüchtigung dieser auf Kosten des Straßenbaulastträgers.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 den ursprünglich unter der St 2241 geplanten Durchlass, der an die angesprochene Leitung angeschlossen werden sollte, aus der Planung herausgenommen. Nach Verwirklichung des Vorhabens wird damit kein Oberflächenwasser von östlich der St 2241 liegenden Grundstücken mehr der Leitung zugeführt. Dieses Oberflächenwasser wird stattdessen zukünftig über den entlang des straßenbegleitenden Geh- und Radwegs verlaufenden Entwässerungsgraben sowie einen Graben, der parallel zu dem bei Bau- km 0+130 vorhandenen Weg in Richtung Westen verläuft, der Hauhach zugeleitet. Auch diesem Anliegen wird damit Rechnung getragen.

#### 2.4.2.17 Einwender 20

Soweit der Einwender die Forderung nach einer Zufahrtsmöglichkeit zu seinem Anwesen auch während der Bauzeit erhebt, wird auf die diesbzgl. Ausführungen unter C. 2.4.1.1 verwiesen.

Der Einwender fordert daneben, die Zufahrten zu seinem Anwesen dergestalt anzugleichen, dass diese auch mit schweren Fahrzeugen ohne Einschränkung befahren werden können.

Der Forderung wird weitgehend entsprochen. Die von der St 2241 zum Grundstück des Einwenders bestehenden Zufahrten werden gemäß Nr. 1.27.28 der Unterlage 7.2 TT auf Kosten des Freistaats Bayern und der Gemeinde Simmelsdorf den neuen Verhältnissen angepasst. Der Vorhabensträger hat zur Klarstellung auch eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Absenkung des Bordsteins sowie eine diesen Regeln gleichfalls entsprechende Angleichung der Zufahrten explizit zugesagt. Lediglich bzgl. der Zufahrtsmöglichkeit zu der an der nördlichen Grundstücksgrenze des Einwenders liegenden Scheune bei Bau- km 1+243 gilt anderes; hierauf wird weiter unten noch gesondert eingegangen.

Er bringt weiter vor, soweit zur Angleichung der Zufahrten zusätzliche Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden müssten, sei vor Baubeginn mit ihm eine Übereinkunft zu treffen.

Soweit über die in den Grunderwerbsunterlagen zur vorübergehenden Inanspruchnahme vorgesehenen Flächen hinaus weitere Flächen zur Bauabwicklung benötigt werden, hat der Vorhabensträger zugesagt, dies zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Einwender zu erörtern. Es begegnet keinen Bedenken, die Verhandlung insoweit ggf. auch dem bauausführenden Unternehmen zu überlassen.

Der Einwender fordert zudem, beim Angleichen der Zufahrten bei Bau- km 1+210 und 1+239 auch den ungehinderten Zugang zum bestehenden Gewölbekeller sowie eine ungehinderte Zufahrt zu dem zwischen seinen beiden Scheunen liegenden Innenhof sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat im Nachgang zum Erörterungstermin zugesagt, im Rahmen der Bauausführungsplanung die Straßenquerneigung im Bereich des Anwesens des Einwenders so zu optimieren, dass es durch die Hinterkante des vorgesehenen Gehwegs zu nahezu keiner Veränderung an der bestehenden Einfriedung kommt. Eine Verschlechterung hinsichtlich der Zufahrt zum Innenhof ist

damit nicht zu besorgen. Bzgl. des Kellerzugangs hat der Vorhabensträger im Erörterungstermin zugesagt, diesen mittels einer technischen Lösung im Rahmen der Bauausführung zu erhalten. Der Forderung wird somit entsprochen.

Überdies fordert der Einwender, durch den Einbau einer Entwässerungsrinne bei Bau- km 1+239 zu gewährleisten, dass kein Oberflächenwasser von den Verkehrsflächen auf sein Grundstück gelangt.

Der vorgesehene Gehweg wird nach der festgestellten Planung in Richtung der Staatsstraße geneigt, so dass das dort anfallende Oberflächenwasser vom Grundstück des Einwenders weg- und der Fahrbahn der St 2241 zugeführt wird. Von dort wird es anschließend der gemeindlichen Kanalisation zugeleitet. Sofern sich durch im Zuge der Bauausführung erforderlich werdende Anpassungen eine Notwendigkeit zur Neigung des Gehwegs in Richtung des Grundstücks des Einwenders ergeben sollte, hat der Vorhabensträger zugesagt, mit geeigneten Mitteln einen Wasserzutritt zum Grundstück des Einwenders zu verhindern. Dem Anliegen des Einwenders wird damit ebenso Rechnung getragen.

Der Einwender weist darüber hinaus darauf hin, dass durch den Straßenausbau ein bei Bau- km 1+243 bestehender Gewölbekeller teilweise freigelegt werde. Dem Vorhabensträger sei deshalb aufzuerlegen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine bestimmungsgemäße Nutzung des Kellers weiterhin zu gewährleisten. Auf Grund dessen, dass seine an die St 2241 angrenzenden Gebäude Gewölbe und Fachwerkelemente aufwiesen, sei dem Vorhabensträger auch aufzuerlegen, mit geeigneten Maßnahmen das Eintreten von Bauschäden zu verhindern.

Wie bereits unter C. 2.3.10.2 dargelegt, hat der Vorhabensträger zugesagt, für die betroffenen Gebäude in Oberndorf eine Beweissicherung zur Dokumentation des Gebäudezustandes und zur Abschätzung von möglichen Schäden durch die Bauarbeiten durchzuführen. Er hat außerdem zugesagt, sofern sich im Zuge der Beweissicherung Bedenken hinsichtlich der Standfestigkeit bzw. des baulichen Zustandes von Gebäuden ergeben sollten, geeignete zusätzliche Vorkehrungen zu treffen (beispielsweise durch abschnittsweise Verwirklichung des Vorhabens, Einsatz kleinerer Geräte u. ä.), um die Beeinträchtigungen für diese Gebäude so weit wie möglich zu reduzieren. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann mit den erwähnten Vorkehrungen eine mögliche Gefährdung von der Straße benachbarten Gebäuden des Einwenders durch die Bauarbeiten auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Dass es trotz zusätzlicher Vorkehrungen zu unzumutbaren Beeinträchtigungen von Gebäuden - insbesondere zu Gebäudeeinstürzen - kommen könnte, ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Sofern im Bereich der westlichen Gebäudeecke der nördlich des Innenhofs liegenden Scheune bei ca. Bau- km 1+242 Teile des Gebäudes über dessen oberirdische Ausmaße hinausreichen sollten, hat der Vorhabensträger zugesagt, diese in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu schützen (z. B. mit Überbau durch einen betonierte Deckel), um eine Einschränkung der bisherigen Nutzbarkeit zu verhindern. Im Erörterungstermin hat er zudem zugesagt, einen ausreichenden Frostschutz des Gewölbekellers sicherzustellen, nachdem die an der der St 2241 zugewandten Stirnseite der Scheune vorhandene Erdrampe im Zuge des Straßenausbaus entfällt. Die an dieser Stirnseite vorhandene Zufahrt in die Scheune kann nicht aufrecht erhalten werden, da zwischen dem an dem Gebäude vorbeiführende Gehweg und der Unterkante des Scheunentors ein Höhenversatz von etwa 0,3 - 0,4 m durch den Ausbau entsteht. Eine verkehrssichere Möglichkeit zur Beibehaltung dieser Zufahrtsmöglichkeit besteht nicht. Der Vorhabensträger hat deshalb zugesagt, einen Zugang mittels einer Treppe zu errichten und das bestehende Scheunentor entsprechend umzubauen (Türanordnung). Mit dieser Lösung hat sich der Einwender im Rahmen eines Ortstermins auch grund-

sätzlich einverstanden gezeigt. Eine nähere Festlegung hinsichtlich der Details der Ausführung der vom Vorhabensträger auf das Vorbringen des Einwenders hin gemachten Zusagen in diesem Beschluss ist nicht erforderlich; die zur Umsetzung dieser Zusagen notwendig Detailplanung wirft lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme auf, welche zudem für die im Rahmen der in Planfeststellung vorzunehmende Abwägung nicht relevant sind. Die Regelung der Entschädigung für die unmittelbaren Folgen des Vorhabens wie Grundverlust, Entfall der angesprochenen Scheunenzufahrt usw. ist dem Entschädigungsverfahren vorbehalten, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Beschluss geklärt. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

Der Einwender fordert außerdem, vor Baubeginn eine Einigung mit ihm über die Ausführung der unter Nr. 2.14.09 der Unterlage 7.2 TT vorgesehenen Anpassung der von Bau- km 1+228 bis 1+241 bestehenden Einfriedung herzustellen.

Der Vorhabensträger hat hierzu eine entsprechende Abstimmung mit dem Einwender sowie eine Ausbildung der geänderten Stützmauer mit einer der vorgefundenen Konstruktion entsprechenden bzw. mit einer qualitativ gleichwertigen Konstruktion zugesagt. Der Forderung wird damit entsprochen.

Der Einwender erhebt weiter die Forderung, die in den Planunterlagen bei Bau- km 1+200 im Bereich seines Gartens eingetragene Grünfläche aus der Planung herauszunehmen.

Dieser Forderung wird ebenso Rechnung getragen. Die Gartenfläche wird, wie sich aus den Grunderwerbsunterlagen ergibt, im Rahmen des Vorhabens nicht in Anspruch genommen, so dass der Einwender durch den Straßenausbau in seiner Sachherrschaft über diese Fläche nicht eingeschränkt wird.

Daneben wendet sich der Einwender auch gegen die Inanspruchnahme der Fläche zwischen der geplanten Gehweghinterkante und der Scheunenfassade bei Bau- km 1+210 bis 1+230.

Der Vorhabensträger hat im Rahmen der Tektur vom 13.08.2012 die dauerhafte Beanspruchung der angesprochenen Teilfläche aus der Planung herausgenommen. Der Einwendung wird somit auch entsprochen.

Soweit sich der Einwender gegen die im Bereich der "Gumann- Linde" geplante Fahrbahnverengung wendet, wird dem im Rahmen der Tektur vom 07.02.2014 Rechnung getragen. Die festgestellte Planung sieht eine Beseitigung der Linde sowie eine Ausbildung der St 2241 im Bereich des jetzigen Standortes der Linde ohne Engstelle vor.

## **2.5 Gesamtergebnis der Abwägung**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der verfahrensgegenständliche Ausbau der St 2241 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf Umwelt und Privateigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen; die Herbeiführung der positiven Vorhabenswirkungen, insbesondere die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowohl für motorisierte als auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer, ist für das öffentliche Wohl dringend geboten. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwä-

gung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen sowie der vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Vorhabens ausgewogen; die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen sind nicht so gewichtig, als dass sie den davon Betroffenen sowie der Allgemeinheit nicht zuzumuten wären; u. a. wird auch die Existenz der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe durch das Vorhaben nicht gefährdet. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

## **2.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Einziehung, Umstufung und Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

## **3. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

## **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,  
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**E.      *Hinweis zur Auslegung des Plans***

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen bei der Gemeinde Simmelsdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekanntgemacht.

W o l f  
Regierungsdirektor